



Ab 1. August 1999
eine neue Ausbildungsordnung:

Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

- Stufung der Ausbildung
- Berufliche Grund- und Fachbildung
- Abschlußprüfung/Gesellenprüfung
- Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- neuer Ausbildungsberuf: Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin
- Berufsschulunterricht

Jetzt ausbilden!



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt



DIE DEUTSCHE
BAUINDUSTRIE



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE ZDB

BIBB.



Herausgeber:
Bundesinstitut für Berufsbildung
Der Generalsekretär, 10702 Berlin

Neue Anschrift ab 1. September 1999:
Hermann-Ehlers-Str. 10
53113 Bonn
Telefon (0228)107-0

Redaktion:
Dr. Cornelia Vater, Wolfgang Dorant
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Heinz Passlack, Jürgen Placzek, Helge Döser
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Dr. Peter John, Rainer Nörthen,
Manfred Schmidt
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-
Umwelt

Hans-Dieter Hoch, Dieter Weiß
Bundesinstitut für Berufsbildung

Vertriebsadresse:
W. Bertelsmann Verlag
Auf dem Esch 4
33619 Bielefeld
Postfach 100 633
33506 Bielefeld
Telefon (0521) 91101-0
Fax (0521) 91101-79

Bestell-Nr.: 09.043
ISBN 3-88555-674-x

GrafikDesign: Hoch Drei, Berlin
Druck und buchbinderische
Weiterverarbeitung:
W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

Inhalt

A	Vorbemerkung	5
	1. Warum eine neue Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft?	5
	2. Warum diese Broschüre?	6
B	Auf einen Blick – Was ist neu?	7
C	Strukturmerkmale der neuen Bauberufe	10
	1. Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe	10
	2. Ausbildungsdauer	13
	3. Berufsfeldbreite Grundbildung	13
	4. Zielsetzung der Berufsausbildung	14
	5. Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten	14
	6. Das Ausbildungsberufsbild	16
	7. Der Ausbildungsrahmenplan	16
	8. Inhaltsabschnitte und zeitliche Richtwerte	18
	9. Die berufliche Grundbildung	20
	10. Die berufliche Fachbildung	24
	11. Der Ausbildungsplan	24
	12. Das Berichtsheft	27
	13. Die Zwischenprüfung am Ende des ersten Ausbildungsjahres	28
	14. Die Abschlussprüfung der ersten Stufe	29
	15. Die Abschluss- oder Gesellenprüfung der zweiten Stufe	33
	16. Die Ausbildungsprofile	36
D	Der Rahmenlehrplan	38
E	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	43
	Anhang 1: Übersichten über die Ausbildungsberufsbilder und die zeitlichen Richtwerte	45
	Anhang 2: Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft (Übersicht)	77



A Vorbemerkung

1. Warum eine neue Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft?

Die Berufe der Bauwirtschaft wurden 1974 erstmals gemeinsam in der „Verordnung der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ zusammengefasst. Diese Verordnung hat seitdem mehrfach eine Änderung erfahren, zuletzt durch die 6. Änderungsverordnung von 1997.

Seit 1974 haben sich aufgrund des arbeitsorganisatorischen Wandels in der Bauwirtschaft, aufgrund technologischer Veränderungen und veränderter Arbeitsgebiete auch die Anforderungen an die Baufacharbeiter verändert. Die Arbeit auf der Baustelle verläuft heute wesentlich straffer als früher, neue Materialien und veränderte Arbeitsweisen kommen zum Einsatz. Der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie dem Umweltschutz auf der Baustelle wird heute ein höherer Stellenwert eingeräumt. Vor allem hat jedoch auch die Qualitätssicherung der ausgeführten Arbeit auf der Baustelle an Bedeutung gewonnen. Hinzu kommen auch Veränderungen bildungspolitischer Art. Von Facharbeitern wird nicht nur verlangt, dass sie ihre Arbeit selbstständig, das heißt ohne Anleitung, durchführen können. Sie sollen ihre Arbeit am Arbeitsplatz auch selbstständig planen und das Ergebnis ihrer Arbeit kontrollieren können. Das wurde zwar auch früher schon gefordert, findet jedoch in aktualisierten Ausbildungsordnungen durch entsprechende Lernziele seinen Niederschlag. Nicht mehr zeitgemäß war auch die zeitliche Gliederung der Ausbildung. Die alte Ausbildungsordnung sah vor, dass im ersten Jahr der Berufsausbildung der Unterricht in der Berufsschule 20 Wochen betragen soll. Die Zeit für den Berufsschulunterricht wird jedoch grundsätzlich nicht in Ausbildungsordnungen festgeschrieben. Sie beträgt, je nach Maßgabe der Länder, im Allgemeinen rund 13 Wochen pro Ausbildungsjahr.

In der Summe führten diese Veränderungen zu der Notwendigkeit, die Bauwirtschafts-Ausbildungsverordnung zu überarbeiten und den zeitgemäßen Bedingungen in gesellschaftlicher und technologischer Hinsicht anzupassen.

Die neue Ausbildungsverordnung wurde gemeinsam mit zahlreichen Sachverständigen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt im Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelt. Die Arbeiten wurden begleitet von Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Zeitlich parallel dazu hat ein Rahmenlehrplanausschuss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) unter Feder-

führung des Saarlandes einen neuen Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht erarbeitet. Dieser ist mit dem Ausbildungsrahmenplan für den betrieblichen Teil der Ausbildung zeitlich und inhaltlich abgestimmt. Die neue Ausbildungsverordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

2. Warum diese Broschüre?

Eine neue Regelung ruft häufig Skepsis bei den Betroffenen hervor, auch dann, wenn sie mit Interesse erwartet wird. Eine Erklärung dafür ist der natürliche Widerstand, den neue Vorschriften nun einmal hervorrufen. Schließlich kostet es Mühe und Zeit, sich in die neuen Vorschriften einzuarbeiten. Nicht alle Leser werden bei der ersten Durchsicht der neuen Ausbildungsverordnung sogleich alle Einzelheiten in ihrer vollen Bedeutung erfassen, weil sie die Überlegungen und Hintergründe, die zu den Veränderungen geführt haben, nicht kennen. Diese Broschüre stellt die wesentlichen Merkmale der neuen Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft heraus. Sie soll, soweit dies zur Erläuterung beiträgt, auch die Hintergründe aufhellen und Einsichten vermitteln, die zu den veränderten Regelungen geführt haben, einzelne Aspekte kurz erläutern und insgesamt zu einem besseren Verständnis der neuen Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung beitragen.

Den gesamten Verordnungstext mit dem Ausbildungsrahmenplan darzustellen und zu erläutern würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Sie beschränkt sich daher auf die besonders erklärungsbedürftigen Punkte. Beim Lesen dieser Broschüre sollte jedoch die neue Ausbildungsverordnung herangezogen werden.

Anhang 1 enthält Übersichten über die neuen Ausbildungsberufsbilder und die zeitlichen Richtwerte. Sie geben einen Überblick über die Struktur der neuen Ausbildungsinhalte.

Anhang 2 zeigt eine Übersicht über alle Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft.

Die Broschüre wendet sich an alle an der Berufsausbildung Beteiligten, das sind vor allem Ausbildungsbetriebe, Ausbilder auf den Baustellen und in überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Berufsschullehrer und natürlich auch Auszubildende, die einen Bauberuf erlernen wollen, sowie an die interessierte Fachöffentlichkeit.





B Auf einen Blick: Was ist neu?

- **Stufung der Ausbildung in Industrie und Handwerk**

Die Ausbildungsverordnung erstreckt sich auf insgesamt 18 Bauberufe (vgl. hierzu die Übersicht 1). Dreizehn Bauberufe gelten für die Bereiche Industrie und Handwerk. Im Bereich der Industrie sind darüber hinaus weitere fünf Bauberufe anerkannt.

Der Abschluss auf der zweiten Stufe wird nach insgesamt drei Jahren Berufsausbildung erreicht. Die zweite Stufe erstreckt sich auf zehn Bauberufe in den Bereichen Industrie und Handwerk sowie auf weitere fünf Bauberufe im Bereich der Industrie. Die in Industrie und Handwerk einander entsprechenden Bauberufe haben gleiche Berufsbezeichnungen. Für sie gelten gleiche Ausbildungsinhalte und gleiche Prüfungsanforderungen.

Die erste Stufe schließt nach zwei Jahren Berufsausbildung mit den Berufen Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter oder Tiefbaufacharbeiter ab. Diese Regelung gilt für Industrie und Handwerk. Sie galt bisher nur für den Bereich der Industrie.

- **Ausbildungsprofil**

Für jeden Bauberuf wurde ein Ausbildungsprofil erarbeitet. Es enthält die wesentlichen Strukturmerkmale der Ausbildung und beschreibt übersichtlich und in knappen Worten die unterschiedlichen Arbeitsgebiete, für die sich Gesellen und Facharbeiter in der Bauwirtschaft aufgrund ihrer Ausbildung qualifiziert haben, und ihre beruflichen Qualifikationen. Die Ausbildungsprofile werden in die Sprachen Englisch und Französisch übersetzt und zusammen mit der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie sollen dem Facharbeiter- oder Gesellenbrief als Anlage beigelegt werden.

- **Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Die Zeiten der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind als Margen wie folgt geregelt:

- im 1. Ausbildungsjahr zwischen 17 und 20 Wochen
- im 2. Ausbildungsjahr zwischen 11 und 13 Wochen und
- im 3. Ausbildungsjahr 4 Wochen.

Die Entscheidung über die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung im 1. und 2. Ausbildungsjahr trifft im Rahmen der Marge die zuständige Stelle (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer). Sie ist dem Ausbildungsvertrag zugrunde zu legen und gilt für die gesamte Ausbildungszeit. Hat die zuständige Stelle keine Rege-

lung getroffen, legt der Ausbildende (Ausbildungsbetrieb) die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung fest.

- **Neuer Ausbildungsberuf Spezialtiefbauer**

Der Spezialtiefbauer gehört zu den Berufen der Gruppe Tiefbau. Es handelt sich um einen neuen industriellen Ausbildungsberuf der zweiten Stufe. In der ersten Stufe wird der Ausbildungsgang als Tiefbaufacharbeiter im Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten durchgeführt.

- **Einheitliche Berufsbezeichnung: Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer**

Bisher lautete die Berufsbezeichnung für diesen Bauberuf im Bereich der Industrie Isoliermonteur. Nun gilt für diesen Ausbildungsgang in Industrie und Handwerk eine einheitliche Berufsbezeichnung.

- **Berufliche Grundbildung**

Die berufliche Grundbildung wurde neu strukturiert und in die Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau unterteilt. Die für alle Bauberufe gleich lautenden Lernziele umfassen einen Zeitraum von 26 Wochen. Die fachübergreifenden Lernziele können im Zusammenhang mit den fachbezogenen Lernzielen in den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau vermittelt werden. Für den Zeitraum von 18 Wochen enthält die berufliche Grundbildung unterschiedliche Ausbildungsinhalte in den Bereichen Hochbau, Ausbau oder Tiefbau. In weiteren acht Wochen sollen die Ausbildungsinhalte im Betrieb unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.

- **Berufliche Fachbildung**

Die Ausbildungsinhalte der beruflichen Fachbildung wurden den heutigen Anforderungen in der Bauwirtschaft angepasst. Sie sind als Lernziele beschrieben. Lernziele orientieren sich an beruflichen Aufgabenstellungen. Neue Ausbildungsinhalte beziehen sich vor allem auf die Verwendung neuer Bau- und Bauhilfsstoffe sowie auf den Einsatz von Geräten und Maschinen. Zusätzlich enthält die berufliche Fachbildung für alle Berufe auf der zweiten Stufe Ausbildungsinhalte, die sich auf Arbeiten im Bereich des Sanierens und Instandsetzens beziehen. Einen besonderen Stellenwert haben die fachübergreifenden Inhalte zur Arbeits- und Ablaufplanung auf der Baustelle, zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz.

- **Praktische Prüfung**

Sie wird in Form einer „praktischen Aufgabe“ durchgeführt. Die „praktische Aufgabe“ ermöglicht dem Prüfungsausschuss einen größeren Spielraum bei der Durchführung der Prüfung. Bei der bisher verwendeten Arbeitsprobe ist nicht nur das Endergebnis, sondern der gesamte Arbeitsablauf Gegenstand der Bewertung. Beim Prüfungsstück wird dagegen nur das Endergebnis bewertet. Mit der in der neuen Ausbildungsordnung geregelten „praktischen Aufgabe“ kann die praktische Prüfung zur Erfassung der Handlungskompetenz künftig als Arbeitsprobe oder als „Mischung“ aus Arbeitsprobe und Prüfungsstück durchgeführt werden. Eine Mischung aus Arbeitsprobe und Prüfungsstück kann den Prüfungsaufwand reduzieren und die Flexibilität der Durchführung der praktischen Prüfung erhöhen, da in diesem Fall lediglich einzelne Phasen als Arbeitsprobe bewertet werden.

- **Schriftliche Prüfung**

Sie findet jeweils in zwei fachbezogenen Prüfungsbereichen und im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde statt. Die fachbezogenen Prüfungsbereiche beziehen sich auf abgegrenzte Arbeitsgebiete. In Prüfungsbereichen lassen sich komplexe, umfassende Aufgaben stellen. Der Praxisbezug in der schriftlichen Prüfung wird dadurch stärker betont.

- **Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung**

Die Ausbildung wird auf der ersten Stufe mit der Abschlussprüfung und auf der zweiten Stufe mit der Abschluss- oder Gesellenprüfung abgeschlossen. Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag von dreijähriger Dauer, die die Abschluss- oder Gesellenprüfung nach drei Jahren (zweite Stufe) nicht bestehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen den Facharbeiterabschluss der ersten Stufe. Hierzu muß der Prüfling in der Abschluss- oder Gesellenprüfung auf der zweiten Stufe im praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht haben. Ferner muss er im schriftlichen Teil in einem der beiden fachbezogenen Prüfungsbereiche mindestens eine ausreichende Leistung erzielt haben und darf in keinem dieser Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung vorweisen. Der Prüfling soll jedoch zuvor alle Möglichkeiten der Wiederholung ausschöpfen.

- **Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht**

Er wurde in Anlehnung an die Erfordernisse der betrieblichen Ausbildung ebenfalls überarbeitet. Der Rahmenlehrplan ist nach Lernfeldern strukturiert und nicht mehr nach den traditionellen Schulfächern. Dadurch soll sich der Unterricht in der Berufsschule mehr an ganzheitlichen Aufgabenstellungen orientieren, die die Praxis auf der Baustelle widerspiegeln (handlungsorientierter Unterricht).

- **Schulisches Berufsgrundbildungsjahr**

Der Rahmenlehrplan für das schulische Berufsgrundbildungsjahr gliedert sich in Fachpraxis und Fachtheorie. Der Rahmenlehrplan Fachpraxis ist ebenfalls wie die berufliche Grundbildung in die drei Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau unterteilt. Über den Zeitraum von 26 Wochen gelten gleiche Lernfelder und gleiche Inhalte, in den weiteren 26 Wochen unterschiedliche Lernfelder und Inhalte in den Bereichen. In der Fachtheorie gelten im Rahmenlehrplan für alle Bauberufe einheitliche Lernfelder und Inhalte.

Das schulische Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Bautechnik wird flächendeckend in Niedersachsen durchgeführt. In allen anderen Bundesländern gilt überwiegend die kooperativ durchgeführte berufliche Grundbildung (Ausbildungsbetrieb und Berufsschule).

Hinweis zu den weiblichen Berufsbezeichnungen:

Die neue Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft nennt für alle Bauberufe männliche und weibliche Berufsbezeichnungen.

Aufgrund des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts vom 6.6.1994 (BGBl. I, S. 1170) trat das bis zu diesem Zeitpunkt in einigen Bauberufen geltende Beschäftigungsverbot von Frauen außer Kraft. Deshalb werden nun für alle Bauberufe auch die weiblichen Berufsbezeichnungen genannt.

Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Folgenden in der Regel lediglich die männlichen Berufsbezeichnungen aufgeführt.



C Strukturmerkmale der Bauberufe

1. Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Sozialpartner sind sich darin einig, dass in der Bauwirtschaft vorzugsweise eine dreijährige Ausbildung durchgeführt wird. Deshalb ist grundsätzliches Ziel der Ausbildung ein Abschluss in einem der 15 Bauberufe der zweiten Stufe (vgl. Übersicht 1).

Gleichwohl gilt für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft wie bisher das Konzept der Stufenausbildung. Demnach kann auch ein Abschluss auf der ersten Stufe in einem der drei Berufe Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter oder Tiefbaufacharbeiter erworben werden. Neu ist, dass die Bauberufe der ersten Stufe nun auch im Handwerk anerkannt werden.

Für die Lehrlinge mit einem dreijährigen Ausbildungsvertrag ist ein Sicherheitsnetz eingebaut: Bestehen die Jugendlichen die Gesellen- oder Abschlussprüfung nicht, erhalten sie unter bestimmten Voraussetzungen den Facharbeiterabschluss der ersten Stufe, ohne dass sie sich dieser Prüfung noch einmal stellen müssen. Bisher war das nicht möglich. Dieses bildungspolitische Ziel wurde von der Bundesregierung ausdrücklich gefördert.

Hinweis

Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wird mit dem Berufsabschluss auf der ersten Stufe keine Berechtigung auf Zulassung zur Meisterprüfung im Handwerk erworben. Prüfungen zum Hochbau-, Ausbau- oder Tiefbaufacharbeiter sind zwar nun auch im Bereich des Handwerks möglich, gelten aber nicht als Gesellenprüfungen für die Gewerbe der Anlage A.

Seit 1998 gilt eine veränderte Handwerksordnung. In der Anlage A zur Handwerksordnung wurden in der Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe die Gewerbe Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer sowie Feuerungs- und Schornsteinbauer zu einem neuen Gewerbe Maurer und Betonbauer zusammengelegt. Auf die Struktur der Ausbildungsberufe hat das jedoch keine Auswirkungen: Für die ehemals getrennten Gewerbe gelten weiterhin eigenständige Ausbildungsberufe.

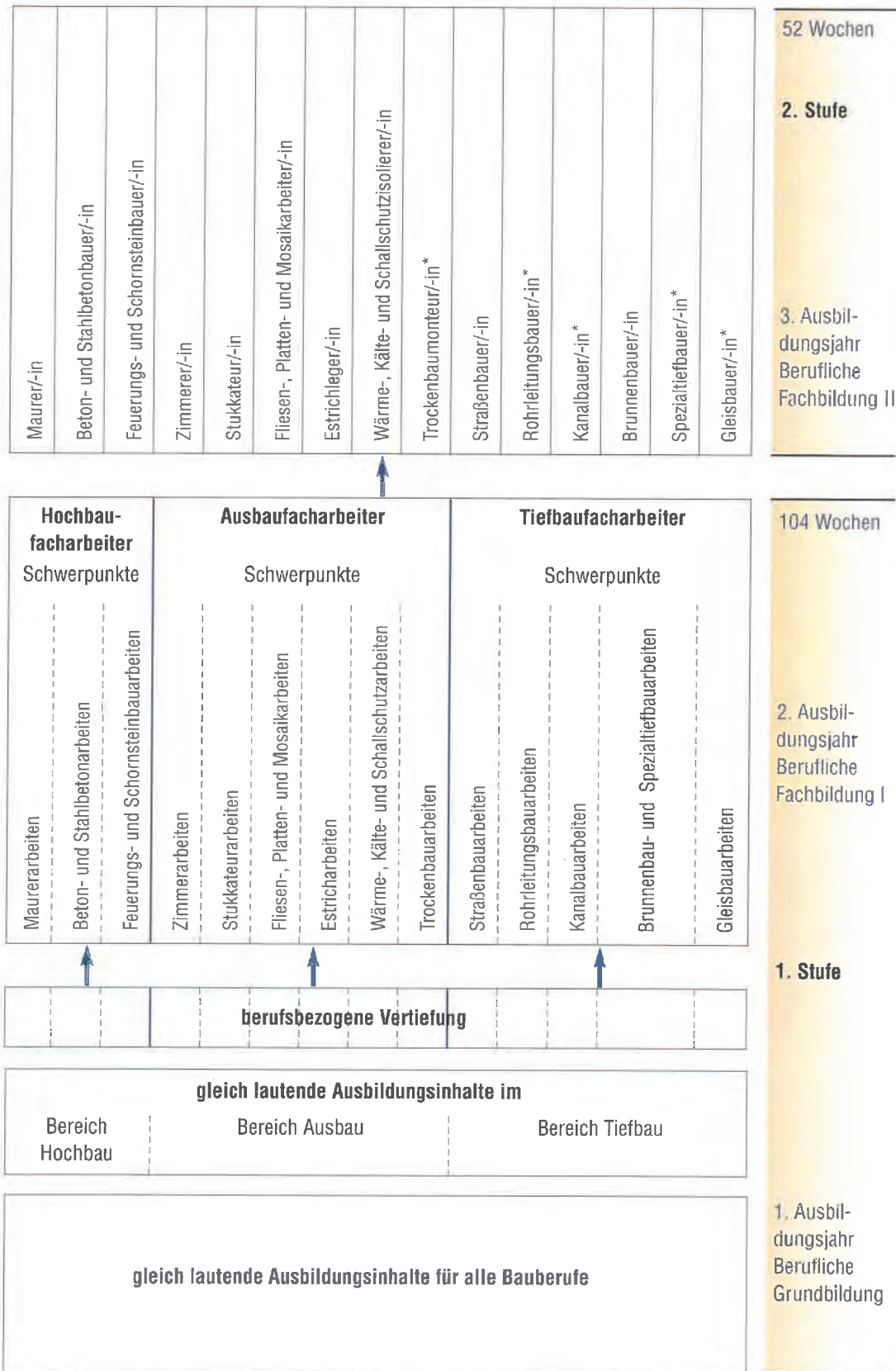
Die Fachbildung in den Berufen der ersten Stufe ist in Schwerpunkte unterteilt, die den Berufen auf der darauf aufbauenden zweiten Stufe entsprechen (vgl. Übersicht 1). Die Gliederung in Schwerpunkte bedeutet, dass für die Berufe der ersten Stufe Hochbau-, Ausbau- und Tiefbaufacharbeiter jeweils ein einheitliches Ausbildungsberufsbild

gilt, die Ausbildungsrahmenpläne mit den Ausbildungsinhalten im 2. Ausbildungsjahr und die Abschlußprüfungen der ersten Stufe jedoch nach Schwerpunkten unterteilt sind. Diese Gliederung galt in der Ausbildungsverordnung von 1974 für die industriellen Bauberufe zunächst nur für den Bereich Ausbau. Sie wurde mit der 5. Änderungsverordnung von 1984 auch auf die Bereiche Hochbau und Tiefbau ausgedehnt.

Der im Bereich der Industrie neu anerkannte Ausbildungsberuf Spezialtiefbauer hat über den Zeitraum von zwei Jahren gleich lautende Inhalte mit dem Brunnenbauer (Tiefbaufacharbeiter, Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten). „Gleich lautend“ heißt, dass die Lernziele zwar identisch sind, sie aber in der Ausbildung auf der Baustelle im Rahmen unterschiedlicher betrieblicher Aufgabenstellungen vermittelt werden können.



Übersicht 1: Struktur der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (Stufenausbildung)



* Diese Ausbildungsberufe sind für die Industrie staatlich anerkannt. Zum Teil bilden auch Ausbildungsbetriebe des Handwerks in diesen Berufen aus.

Für den in Industrie und Handwerk inhaltlich gleichen Ausbildungsgang zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer gilt nun eine einheitliche Berufsbezeichnung. Bisher lautete die Berufsbezeichnung in der Industrie „Isoliermonteur“. Dieser Ausbildungsgang weist Überschneidungen mit dem Industrie-Isolierer (Aufbaustufe, Vorstufe: Isolierfacharbeiter) auf. Dieser Beruf wurde 1997 staatlich anerkannt.

Über die in der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung zusammengefassten Bauberufe hinaus gibt es weitere Ausbildungsberufe im Bereich der Bauwirtschaft. Eine Übersicht über alle Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft enthält Anhang 2.

2. Ausbildungsdauer

Nach den Vorstellungen der Sozialpartner soll die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vorzugsweise drei Jahre betragen.

Dennoch können, wie schon bisher in der Industrie, zweijährige Ausbildungsverträge in den Berufen der ersten Stufe abgeschlossen werden. Mit der neuen Ausbildungsverordnung gilt das nun auch für das Handwerk. Ein Blick in die Statistik zeigt, dass bisher von allen in der Bauwirtschaft abgeschlossenen Ausbildungsverträgen nur etwa 7 % (1997) auf die Bauberufe der ersten Stufe entfallen.

Wollen Jugendliche nach abgeschlossener Berufsausbildung auf der ersten Stufe ihre Ausbildung in einem der Bauberufe der zweiten Stufe fortsetzen, so sollten sie einen Beruf wählen, der dem Schwerpunkt der ersten Stufe entspricht. Ausbildungsbetrieb und Auszubildender müssen dann auf jeden Fall einen neuen Ausbildungsvertrag über die einjährige Berufsausbildung der zweiten Stufe abschließen.

3. Berufsfeldbreite Grundbildung

Alle Berufe der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung gehören dem Berufsfeld Bautechnik an. Sie erhalten deshalb im ersten Ausbildungsjahr eine berufliche Grundbildung auf Berufsfeldbreite.

Die berufliche Grundbildung verfolgt im Wesentlichen zwei Zielsetzungen. Einerseits werden in dieser Phase grundlegende Qualifikationen vermittelt, die für die berufliche Spezialisierung in der Fachbildung die Voraussetzung bilden. Andererseits sollen aber auch solche Qualifikationen vermittelt werden, die den Zugang zu einer möglichst großen Gruppe ähnlicher oder angrenzender Berufstätigkeiten eröffnet. Da die zur Bauwirtschaft gehörenden Ausbildungsberufe mehr oder weniger Überschneidungen in ihren Tätigkeitsgebieten aufweisen und die einzelnen Gewerke wie in kaum einem anderen Berufsfeld miteinander verzahnt sind, ist eine breit angelegte Grundbildung in diesem Bereich sinnvoll und zweckmäßig. Sie liegt im Interesse der Betriebe in Industrie und Handwerk, da derart ausgebildete Facharbeiter und Gesellen über ein breites Spektrum an Qualifikationen verfügen, das sie vor allem dazu befähigt, angrenzende Tätigkeiten in den benachbarten Gewerben durchzuführen. Die breite Qualifizierung fördert den beruflichen Aufstieg (beispielsweise zum Polier oder zum Bautechniker) und erleichtert einen Wechsel der Beschäftigung zu einem benachbarten Gewerbe. Die berufliche Grundbildung leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der beruflichen Mobilität und Flexibilität in der Bauwirtschaft.

Obwohl viele Berufe der Bauwirtschaft in einigen Arbeitsbereichen gleiche oder ähnliche Qualifikationen aufweisen, so sind sie dennoch untereinander auch sehr heterogen. Um die berufliche Grundbildung möglichst praxisnah zu gestalten, wurde sie in die drei Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau unterteilt.

4. Zielsetzung der Berufsausbildung

Umfassendes Ziel der Berufsausbildung ist es, den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die ausgebildeten Gesellen und Facharbeiter sollen die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben

- selbstständig planen,
- selbstständig durchführen und
- selbstständig kontrollieren können.

Was im einzelnen unter Planen, Durchführen und Kontrollieren zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan präzise in Form von Lernzielen. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, ist dabei in der Regel durch die Rahmenbedingungen auf der Baustelle oder im Betrieb vorgegeben und abgegrenzt.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass Facharbeiter und Gesellen im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit auf der Baustelle, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz treffen können. Vor allem darin unterscheidet sich ein Facharbeiter oder Geselle von einem ungelerten oder angelernten Arbeiter.

Die Ausbildungsverordnung schreibt vor, dass diese Befähigung sowohl in der Zwischenprüfung als auch in der Abschluss- oder Gesellenprüfung nachzuweisen ist.

5. Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Die Arbeit auf den Baustellen unterliegt oftmals einem starken Termin- und Leistungsdruck. Deshalb richtet sich der Ablauf der Ausbildung auf der Baustelle in erster Linie nach dem vorliegenden Auftragsbestand und nicht nach dem sachlogischen Aufbau des Ausbildungsrahmenplans. Diese Bedingungen erschweren eine nach lernmethodischen Gesichtspunkten ausgerichtete Ausbildung auf der Baustelle. Ein von allen Beteiligten anerkanntes Qualitätsmerkmal der Ausbildung in der Bauwirtschaft liegt in der Unterstützung der betrieblichen Ausbildung durch überbetriebliche Ausbildungsstätten. Die Sozialpartner in der Bauwirtschaft sind sich daher einig, die überbetriebliche Ausbildung wie bisher in der Ausbildungsverordnung verbindlich festzulegen.

Welche Aufgabe haben die überbetrieblichen Ausbildungsstätten?

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten übernimmt vor allem zwei Funktionen. Sie soll

1. Qualifikationen grundlegend in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise vermitteln und
2. Qualifikationen vermitteln, die vom Ausbildungsbetrieb nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können.

Das betrifft sowohl die Inhalte der beruflichen Grundbildung als auch die Inhalte der beruflichen Fachbildung.

In der Ausbildungsverordnung sind die Zeiten für die überbetriebliche Ausbildung wie folgt in Form von Margen geregelt:

§ 4 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen (Anlagen 1-18) während einer Dauer von 32 bis 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:

1. im ersten Ausbildungsjahr in 17 bis 20 Wochen,
2. im zweiten Ausbildungsjahr in 11 bis 13 Wochen,
3. im dritten Ausbildungsjahr in 4 Wochen.

(2) Die zuständige Stelle regelt die Dauer der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Abs. 1 Nr. 1 und 2. Trifft die zuständige Stelle keine Regelung, erfolgt die Festlegung durch den Auszubildenden.

(3) Eine nach Maßgabe von Abs. 2 getroffene Regelung ist für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verbindlich.

(4) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

Wer entscheidet über die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung?

Die Ausbildungsordnung schreibt vor, dass die Festlegung der überbetrieblichen Ausbildungszeit für das erste und zweite Ausbildungsjahr im Rahmen der Margengrenzen entweder durch die zuständige Stelle (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) für ihren Bezirk festgelegt wird oder – wenn die zuständige Stelle keine Regelung getroffen hat – durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen soll. Die festgelegten Zeiten sind dem Ausbildungsvertrag zugrunde zu legen. Sie gelten verbindlich für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und können deshalb nicht durch einen eventuell später gefassten Beschluss der zuständigen Stelle geändert werden.

Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung darf nicht durch Zeiten für die Berufsschule und den Urlaub sowie durch Ausfallzeiten geschmälert werden.

Im Ausbildungsrahmenplan werden jeweils am Schluss der aufgeführten Lernziele die Berufsbildpositionen (Spalte 2 des Ausbildungsrahmenplans), die in der überbetrieblichen Ausbildung zu berücksichtigen sind, wie folgt festgelegt:

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern ... zu ergänzen und zu vertiefen.

Der Ausbildungsrahmenplan schreibt somit vor, dass jede der genannten Positionen des Ausbildungsberufsbildes in die überbetriebliche Ausbildung einzubeziehen ist. Er lässt offen, welche der unter den laufenden Nummern aufgeführten Inhalte (Spalte 3 des Ausbildungsrahmenplans) überbetrieblich zu vermitteln sind und wie die vorgegebene Zeit auf die einzelnen Inhalte zu verteilen ist. Die Entscheidung darüber sollte in Absprache zwischen den Ausbildungsbetrieben und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte getroffen werden. Dabei können vor allem betriebliche Belange und der individuelle Lernfortschritt des Auszubildenden einbezogen werden.

6. Das Ausbildungsberufsbild

Das Ausbildungsberufsbild nennt nach sachlogischen Gesichtspunkten gegliedert und numerisch geordnet die Inhaltsabschnitte der Ausbildung. Zu jeder Position des Ausbildungsberufsbildes sind im Ausbildungsrahmenplan die betrieblich zu vermittelnden Ausbildungsinhalte aufgeführt. Jede Berufsbildposition stellt gewissermaßen die Überschrift für die darunter aufgeführten Inhalte dar. Das Ausbildungsberufsbild gibt somit einen groben Überblick über die in der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.

Für jeden Beruf, sowohl für die Berufe der ersten Stufe als auch für die Berufe der zweiten Stufe, gilt jeweils ein eigenständiges Ausbildungsberufsbild. Die Ausbildungsberufsbilder der ersten und zweiten Stufe bauen ebenso wie die entsprechenden Ausbildungsgänge aufeinander auf.

Im Anhang 1 wird der Aufbau der Ausbildungsberufsbilder für alle Ausbildungsberufe in einer Übersicht zusammen mit den zeitlichen Richtwerten dargestellt und erläutert.

7. Der Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von Lernzielen beschrieben. Die Anordnung der Ausbildungsinhalte folgt der Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild.

Die Beschreibung der Lernziele orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den auf der Baustelle oder im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhält der Ausbilder eine präzise Vorstellung davon, was er vermitteln und wozu der Lehrling befähigt werden soll. So kann er auch im betrieblichen Ausbildungsgeschehen am besten feststellen, ob ein Lehrling das Ausbildungsziel erreicht hat.



Was sind Lernziele?

1. Lernziele beschreiben Mindestanforderungen

Ihre Vermittlung ist von allen Betrieben sicherzustellen. Dabei können die Inhalte auch in überbetrieblichen Ausbildungsstätten oder im Verbund mit anderen Ausbildungsbetrieben vermittelt werden. Die Betriebe können darüber hinaus weitere Ausbildungsinhalte vermitteln, z. B. um betriebsbedingte Schwerpunkte zu berücksichtigen oder um die Ausbildung an zeitgemäße Erfordernisse anzupassen.

2. Lernziele sind „technikoffen“ beschrieben

Die Ausbildungsbetriebe können die Inhalte flexibel entsprechend der zeitgemäßen und der im Betrieb angewandten Technologie umsetzen.

Beispiel (Kanalbauer, 3. Ausbildungsjahr):

– Rohrleitungen und Schächte nach unterschiedlichen Verfahren vor Korrosion und chemischen Einflüssen schützen

In diesem Beispiel schreibt der Ausbildungsrahmenplan ein bestimmtes Verfahren, nach dem Rohrleitungen und Schächte geschützt werden sollen, nicht vor. Der Betrieb sollte jedoch sicherstellen, dass mindestens zwei Verfahren in der Ausbildung zur Anwendung kommen. Somit können auch technologische Veränderungen, die nach dem Inkrafttreten der Ausbildungsordnung eintreten, aufgefangen werden. Die flexible Auslegung des Ausbildungsrahmenplans macht es möglich, die Ausbildung ständig der technischen Entwicklung anzupassen, ohne dass der Ausbildungsrahmenplan überarbeitet werden muss.

3. Lernziele sind nach lernmethodischen Gesichtspunkten den Ausbildungsjahren zugeordnet

Die Lernziele im Ausbildungsrahmenplan sind nach Schwierigkeitsgraden gestuft. Im ersten Ausbildungsjahr werden zunächst die leicht zu erwerbenden Qualifikationen vermittelt. In den darauf folgenden Jahren werden Lernziele zur gleichen Position des Ausbildungsberufsbildes nur dann in den darauf folgenden Ausbildungsjahren aufgeführt, wenn sie zu einem höheren Qualifikationsniveau führen.

Aus diesem Grunde wird ein Lernziel zum Erreichen einer Qualifikation nur einmal im Ausbildungsrahmenplan genannt. Dennoch können Tätigkeiten, zu denen dieses Lernziel befähigt, auch noch während der folgenden Ausbildungszeit Gegenstand der Ausbildung sein. Zur Vertiefung eines Lernziels ist die Wiederholung sogar notwendig.

Beispiel (Ausbaufacharbeiter, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer):

1. Ausbildungsjahr: Dämmstoffe messen und zuschneiden

2. Ausbildungsjahr: Dämmstoffe, insbesondere an Rohrleitungen, Behältern, Decken und Wänden, befestigen

3. Ausbildungsjahr: Dämmung prüfen und ihre Wirkung beurteilen

In diesem Beispiel liegt der Schwerpunkt der Qualifizierung im 1. Ausbildungsjahr auf dem Messen und Zuschneiden von Dämmstoffen. Dieses (und das nachfolgende Lernziel im 2. Ausbildungsjahr) kann im Rahmen eines Arbeitsauftrages im 3. Ausbildungsjahr weiter vertieft und gefestigt werden, auch wenn diese Lernziele im 3. Ausbildungsjahr nicht mehr im Ausbildungsrahmenplan erscheinen. Im 3. Ausbildungsjahr ist der Schwerpunkt der Ausbildung jedoch auf das Prüfen der Dämmung und die Beurteilung ihrer Wirksamkeit zu legen.

Die Reihenfolge der Lernziele zu einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert dem Ausbilder den Überblick über die zu vermittelnden und dem Lehrling die Kontrolle über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Beispiel für die an Arbeitsabläufen orientierte Anordnung der Lernziele

(Berufliche Grundbildung Ausbaufacharbeiter, Nr. 16: Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten)

- a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen
- b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen
- c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen
- d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen
- e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen

8. Inhaltsabschnitte und zeitliche Richtwerte

Die Lernziele im Ausbildungsrahmenplan sind zu Inhaltsabschnitten gebündelt. Jedem Inhaltsabschnitt ist ein zeitlicher Richtwert zugeordnet. Ein Inhaltsabschnitt kann die Lernziele einer Berufsbildposition oder auch mehrerer Berufsbildpositionen umfassen. In einigen Fällen wurden auch einzelne Berufsbildpositionen in mehrere Inhaltsabschnitte gegliedert.

Was sagt der zeitliche Richtwert aus?

Der zeitliche Richtwert gibt an, wieviel Zeit ungefähr

- für die Vermittlung dieser Inhalte betrieblich (auf der Baustelle und in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte) und für
- die Vertiefung der erworbenen Qualifikationen

zu veranschlagen ist. Die Höhe des zeitlichen Richtwertes spiegelt damit die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Beim Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten beispielsweise (vgl. das Ausbildungsberufsbild im Anhang 1) liegt das inhaltliche Schwergewicht mit 24 Wochen beim „Herstellen von Baukörpern aus Steinen“. Eine geringere Bedeutung mit jeweils 10 Wochen haben im Vergleich dazu das „Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton“ und die im zweiten Ausbildungsjahr zu vermittelnden Inhalte aus dem Bereich Ausbau (Ifd. Nr. 13 bis 17). Das bedeutet, dass bei diesen Inhalten ein derart hoher Beherrschungsgrad der Qualifikationen wie beim „Herstellen von Baukörpern aus Steinen“ nicht angestrebt wird.

Wie innerhalb eines Inhaltsabschnittes die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen des Ausbilders. Er sollte sich dabei vom Ausbildungsstand des Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach dem betrieblichen Erfordernis setzen. Beispielsweise könnte im vorgeannten Beispiel ein Anteil der 10 Wochen schwergewichtig auf das „Herstellen von Putzen“ und/oder auf das „Herstellen von Bauteilen im Trockenbau“ verteilt werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass dabei die anderen Inhalte nicht zu kurz kommen.

Was bedeuten die Sternchen* bei den zeitlichen Richtwerten?

Die zeitlichen Richtwerte einiger Inhaltsabschnitte sind im Ausbildungsrahmenplan mit einem Sternchen* versehen. Es handelt sich hierbei um die „fachübergreifenden“ Inhalte, die gewissermaßen den Schlüssel bilden zum selbstständigen und verantwortungsbewussten Arbeiten in den nachfolgenden „fachbezogenen“ Inhaltsabschnitten. Sie werden deshalb oftmals als „Schlüsselqualifikationen“ bezeichnet. Diese Inhalte sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Die fachübergreifenden Inhalte können vorzugsweise zusammen mit den Inhalten vermittelt werden, denen aus betrieblicher oder berufsspezifischer Sicht auch die größere Bedeutung zukommt, im vorgenannten Beispiel also zusammen mit dem „Herstellen von Baukörpern aus Steinen“.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Diese Zeit steht jedoch in Wirklichkeit für die betriebliche Ausbildung nicht zur Verfügung. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte (Bruttozeit) müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dies kann nach der folgenden Modellrechnung geschehen.

Welche rein betriebliche Ausbildungszeit steht im Jahr tatsächlich zur Verfügung?

• Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
• abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	- 104 Tage
• abzüglich 13 Wochen Berufsschule*	- 65 Tage
• abzüglich 6 Wochen Urlaub*	- 30 Tage
• abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen*	- rund 8 Tage
• Nettozeit	= 158 Tage

* für die Modellrechnung angenommene Zeiten

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 158 Tage. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa 3 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Wochen stehen also rund 3 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Um die Verweildauer des Lehrlings im Betrieb oder auf der Baustelle zu ermitteln, muss davon jeweils die Zeit für die überbetriebliche Ausbildung abgezogen werden.

Hinweis:

Bei der für die überbetriebliche Ausbildung angegebenen Zeit handelt es sich um *reale* Ausbildungszeiten, die mit *5 Tagen* pro angegebener Woche zu rechnen sind.

Demnach berechnet sich beispielsweise die Verweildauer des Lehrlings im Betrieb oder auf der Baustelle im 3. Ausbildungsjahr auf

158	Tage	betriebliche Ausbildungszeit insgesamt
- 20	Tage	Dauer der überbetrieblichen Ausbildung
= 138	Tage	Dauer der Ausbildung auf der Baustelle.

9. Die berufliche Grundbildung

Die Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen den Aufgabengebieten der einzelnen Bauberufe lassen sich als gleich lautende Ausbildungsinhalte zum Ausdruck bringen. Diese bilden gewissermaßen das Fundament der Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr. Daran schließt sich dann schrittweise aufbauend die berufliche Fachbildung an.

Jeder Bauberuf ist einer der drei Berufsgruppen bzw. der drei Bereiche

- Hochbau
- Ausbau oder
- Tiefbau

zugeordnet.

Das Konzept der beruflichen Grundbildung in der Bauwirtschaft beruht nun darauf, dass in den Berufsgruppen jeder der darin genannten Berufe durch einen seinem wesentlichen Aufgabenbereich entsprechenden Inhaltsabschnitt vertreten ist.

Übersicht 2: Die berufsbezogenen Inhaltsabschnitte in der beruflichen Grundbildung

Hochbau:	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton
	Herstellen von Baukörpern aus Steinen
Ausbau:	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen
	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
	Herstellen von Putzen und Stuck
	Herstellen von Estrichen
	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten
	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau
Tiefbau:	Herstellen von Baugruben und Gräben
	Herstellen von Verkehrswegen
	Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen

In den Berufsgruppen Hochbau und Ausbau sind leicht die zugrunde liegenden Bauberufe wieder zu erkennen.

Damit ist das Prinzip der beruflichen Grundbildung umrissen: Sie gliedert sich in die drei Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau. In jedem Bereich werden diejenigen Lernziele vermittelt, die für die Fachbildung der darin vertretenen Berufe die Voraussetzung bilden. Darin einbezogen sind auch Inhalte, die zur Durchführung angrenzender Tätigkeiten in den benachbarten Berufsgruppen befähigen sollen.

Übersicht 3 : Berufliche Grundbildung (1. Ausbildungsjahr)

berufsbezogene Vertiefung			8 Wochen
Bereich Hochbau	Bereich Ausbau	Bereich Tiefbau	18 Wochen
gleich lautende Ausbildungsinhalte für alle Bauberufe			26 Wochen
			<u>52 Wochen</u>

Zur praxisnahen Gestaltung der beruflichen Grundbildung ist eine Vertiefungsphase von insgesamt 8 Wochen vorgesehen. In dieser Zeit können einzelne Lernziele aus den zuvor aufgeführten Inhaltsabschnitten **berufsbezogen** zu einem höheren „Beherrschungsgrad“ geführt werden.

Vertiefungsphase in der beruflichen Grundbildung (vgl. Ausbildungsrahmenplan, 1. Ausbildungsjahr):

Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern ... unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.

Alle hier genannten Nummern des Ausbildungsberufsbildes sind in die Vertiefungsphase einzubeziehen. Welche der darunter aufgeführten Inhalte im Einzelnen vertieft vermittelt werden, richtet sich nach dem Ausbildungsstand des Lehrlings oder nach dem Aufgabenspektrum des ausbildenden Betriebes.

Aus der Sicht der einzelnen Berufsgruppen Hochbau, Ausbau und Tiefbau stellt sich die berufliche Grundbildung wie folgt dar:

Ab 1. August 1999

Eine neue Ausbildungsordnung für die **Berufsausbildung** in der **Bauwirtschaft**

Die Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft

1. Stufe:

- Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin
- ▲ Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin
- Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin

2. Stufe:

- Maurer/Maurerin
- Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin
- ▲ Zimmerer/Zimmerin
- ▲ Stukkateur/Stukkateurin
- ▲ Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin
- ▲ Estrichleger/Estrichlegerin
- ▲ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin
- ▲ Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin
- Straßenbauer/Straßenbauerin
- Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin
- Kanalbauer/Kanalbauerin
- Brunnenbauer/Brunnenbauerin
- Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin
- Gleisbauer/Gleisbauerin



Jetzt ausbilden!

Übersicht 4: Die berufliche Grundbildung in den Berufsgruppen Hochbau, Ausbau und Tiefbau

Berufliche Grundbildung Hochbau		
Hochbau	Bauteile aus Beton und Stahlbeton Baukörper aus Steinen zusätzlich: Holzverbindungen	20 Wochen
Inhalte aus den Bereichen Ausbau und Tiefbau		18 Wochen
Vertiefungsphase		8 Wochen
fachübergreifende Inhalte (für alle Berufe gleich lautend)		6 Wochen
Summe		52 Wochen

Berufliche Grundbildung Ausbau		
Ausbau	Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz Putze und Stuck Estriche Fliesen und Platten Trockenbau Holzbauteile	18 Wochen
Inhalte aus dem Bereich Hochbau		20 Wochen*
Vertiefungsphase		8 Wochen
fachübergreifende Inhalte (für alle Berufe gleich lautend)		6 Wochen
Summe		52 Wochen

* Diese Zeit verteilt sich auf das Herstellen von Holzbauteilen sowie auf Inhalte aus dem Bereich Hochbau

Berufliche Grundbildung Tiefbau		
Tiefbau	Baugruben und Gräben Verkehrswege Ver- und Entsorgungssysteme	18 Wochen
Inhalte aus dem Bereich Hochbau einschl. Holzverbindungen		20 Wochen
Vertiefungsphase		8 Wochen
fachübergreifende Inhalte (für alle Berufe gleich lautend)		6 Wochen
Summe		52 Wochen

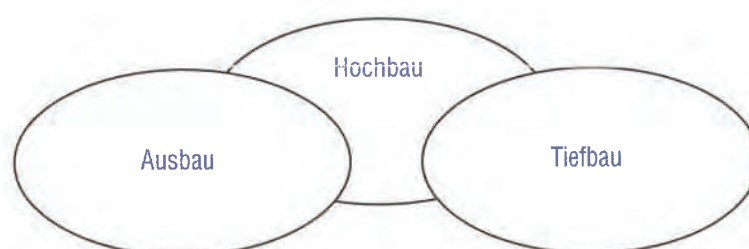
Übersicht 5 zeigt in einer Gegenüberstellung der Berufsbildpositionen die Inhalte der beruflichen Grundbildung in den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau. Die einander entsprechenden Berufsbildpositionen stehen auf gleicher Höhe. Die Positionen 12 und 14 des Ausbildungsberufsbildes Hochbaufacharbeiter weisen eine leicht veränderte Formulierung im Vergleich zum Ausbaufacharbeiter auf, ebenso die Position 20 des Hochbaufacharbeiters im Vergleich zum Tiefbaufacharbeiter.

Übersicht 5: Inhalte in der beruflichen Grundbildung

Hochbau	Ausbau	Tiefbau
<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 4. Umweltschutz 5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan 6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen 7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen 8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen 9. Durchführen von Messungen 		
10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen	10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen	10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen
11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton
12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen	12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen	12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen
13. Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	13. Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	
14. Herstellen von Putzen	14. Herstellen von Putzen und Stuck	
15. Herstellen von Estrichen	15. Herstellen von Estrichen	
16. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten	16. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten	
17. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	17. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	
18. Herstellen von Baugruben und Gräben		13. Herstellen von Baugruben und Gräben
19. Herstellen von Verkehrswegen		14. Herstellen von Verkehrswegen
20. Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen		15. Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen

Die vergleichende Übersicht der Inhalte zeigt deutlich die Abgrenzung und die Überschneidungen der Berufsgruppen Hochbau, Ausbau und Tiefbau. Am breitesten angelegt sind die Berufe des Hochbaus. Berührungspunkte und Überschneidungen zeigen sich vor allem zwischen den Bereichen Hochbau und Ausbau sowie zwischen Hochbau und Tiefbau.

Übersicht 6: Überschneidungen im Berufsfeld Bautechnik



10. Die berufliche Fachbildung

Sie beginnt für alle Berufe im zweiten Ausbildungsjahr und wird für die Berufe der zweiten Stufe im dritten Ausbildungsjahr fortgeführt. Die Inhalte bauen auf den Inhalten der beruflichen Grundbildung auf.

Die berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr gliedert sich in Schwerpunkte*, d. h. für jeden Schwerpunkt der drei Berufe auf der ersten Stufe (vgl. Übersicht 1) gilt ein eigenständiger Ausbildungsrahmenplan mit unterschiedlichen Ausbildungsinhalten. Im dritten Ausbildungsjahr gliedert sich die Fachbildung in die 15 Berufe der zweiten Stufe.

Die Bauberufe weisen sowohl innerhalb der Berufsgruppe als auch darüber hinaus inhaltliche Überschneidungen auf. Dies kommt in der beruflichen Fachbildung durch gleiche Ausbildungsinhalte und zum Teil sogar durch gleich lautende Inhaltsabschnitte zum Ausdruck. Bei der Ausarbeitung der Ausbildungsrahmenpläne wurde grundsätzlich darauf geachtet, gleiche Qualifikationen für zwei oder mehrere Berufe mit gleichen Lernzielen zu beschreiben. Das stellt einerseits deutlich die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Bauberufen heraus, zeigt andererseits aber auch klar ihre Abgrenzung voneinander.

Gleich lautende und unterschiedliche Inhaltsabschnitte zeigt die folgende Übersicht am Beispiel Rohrleitungsbauer und Kanalbauer.

Übersicht 7: Überschneidung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche – Beispiel –

Rohrleitungsbauer	Kanalbauer
gleich lautende Ausbildungsinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung • Auslegen von Kabeln • Herstellen von Verkehrswegen • angrenzende Arbeiten im Hochbau 	
unterschiedliche Ausbildungsinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Einbauen von Druckrohrleitungen • Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbauen von Abwasserleitungen • Sanieren und Instandsetzen von Kanälen

* Der Begriff **Schwerpunkt** bezeichnet die Gliederung der Berufe auf der ersten Stufe, beim Hochbaufacharbeiter zum Beispiel die Gliederung in die Schwerpunkte Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten sowie Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten.

11. Der Ausbildungsplan

Der Auszubildende ist verpflichtet, für jeden Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Der betriebliche Ausbildungsplan ist dem Auszubildenden spätestens vor Beginn der Ausbildung auszuhändigen. Er dient dem Zweck, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Inhaltsabschnitte auf die vorliegenden betrieblichen Verhältnisse zu übertragen.

Aus dem betrieblichen Ausbildungsplan sollte hervorgehen, welche betrieblichen Aufgabenstellungen für das Vermitteln einzelner Ausbildungsinhalte vorgesehen sind, d. h. beispielsweise welche Baustellentypen (z. B. Neubau oder Sanierung, Groß- oder Kleinbaustelle) oder welche betriebliche Abteilung in Frage kommt. Des Weiteren kann ausgewiesen werden, welche Inhalte in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen sind. Zusätzliche Hinweise zur Ausbildungsmethode und zum Einsatz in Frage kommender Ausbildungsmittel im betrieblichen Ausbildungsplan können die Durchführung einzelner Ausbildungsschritte unterstützen und insbesondere dem Ausbilder auf der Baustelle wertvolle Anregungen liefern.

Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages und wird diesem in der Regel als Anlage beigelegt.

Betriebliche Aufgabenstellungen für die Ausbildung auf der Baustelle sind unmittelbar an den vorliegenden Auftragsbestand des Unternehmens und an die Terminsetzungen gebunden. Sie sind deshalb kaum für einen längeren Zeitraum vorhersagbar. In dem nachfolgenden Beispiel besteht daher der betriebliche Ausbildungsplan aus dem Ausbildungsrahmenplan (dieser soll dem Ausbildungsvertrag beigelegt werden) und einem Zeitplan. Der Zeitplan enthält den Beginn und die Dauer der Ausbildung auf der Baustelle, in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und in der Berufsschule sowie zusätzlich die Urlaubstermine (vgl. Übersicht 8).

In diesen Zeitplan können vom Betrieb die inhaltlichen Schwerpunkte der Ausbildung – soweit planbar – eingetragen werden. Diese Angaben liefern wertvolle Hinweise für die Abstimmung der Ausbildung mit der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und der Berufsschule. Die überbetriebliche Ausbildungsstätte und die Berufsschule dürften den Zeitplan mit präziseren Angaben ergänzen können. Grundsätzlich gelten dabei für die Lernorte Baustelle und überbetriebliche Ausbildungsstätte die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Inhalte und für den Lernort Berufsschule die Inhalte des Rahmenlehrplans.

Ein solcher Zeitplan könnte jeweils zu Beginn eines Ausbildungsjahres erstellt werden.

Hinweis zur Ausbildung auf der Baustelle:

Die Ausbildung auf der Baustelle richtet sich in ihrem zeitlichen Ablauf in erster Linie nach den betrieblichen und organisatorischen Bedingungen und nicht nach dem Aufbau des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplans. Die Folge der Positionen im Ausbildungsberufsbild basiert ausschließlich auf sachlogischen Gesichtspunkten.

Dennoch hat sich die Ausbildung auf der Baustelle an den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans zu orientieren. Einen groben Überblick hierfür liefern die Übersichten über die Ausbildungsberufsbilder und die zeitlichen Richtwerte im Anhang 1.

Bei der Durchführung der Ausbildung sollten soweit wie möglich lernmethodische Gesichtspunkte einbezogen werden. Lernmethodische Gesichtspunkte sind beispielsweise

- vom Leichten zum Schwierigen,
- vom Bekannten zum Unbekannten oder
- vom Einzelfall zum allgemeinen Fall.

Ein besonderes Gewicht bei der Ausbildung auf der Baustelle ist auf die fachübergreifenden Inhalte zu legen, insbesondere auf

- Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan
- Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen einschließlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Umweltschutz sowie
- qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

13. Die Zwischenprüfung am Ende des ersten Ausbildungsjahres

Die Auszubildenden, die einen zweijährigen Ausbildungsvertrag für die Berufe der ersten Stufe abgeschlossen haben, müssen sich am Ende des ersten Ausbildungsjahres einer Zwischenprüfung stellen. In dieser Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit der Auszubildende die in den ersten 12 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen beherrscht und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen kann. Die Zwischenprüfung ist also gleichermaßen ein Kontrollinstrument für den Ausbilder und den Auszubildenden. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt, korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung der ersten Stufe.

In der neuen Ausbildungsordnung gilt für jeden der drei Berufe auf der ersten Stufe eine eigenständige Zwischenprüfung. Sie erstreckt sich auf diejenigen Ausbildungsinhalte der beruflichen Grundbildung, für die insgesamt 44 Wochen als zeitlicher Richtwert angegeben sind, nicht aber auf die 8 Wochen der Vertiefungsphase.

Beispiel Zwischenprüfung Hochbaufacharbeiter § 9 Absatz 4:

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe* ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Baustoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz sichern, den Gesundheitsschutz beachten und die Ausführung der Aufgabe mündlich oder schriftlich begründen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Herstellen von einlagigem Wandputz,
2. Herstellen eines Mauerwerkskörpers bis 24 cm Wandstärke mit rechtwinklig einbindender Wand,
3. Herstellen einer Brettschafung für ein rechteckiges Stahlbetonteil als Fundament oder Stütze einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung,
4. Herstellen eines im Querschnitt rechteckigen Bewehrungskorbes.

* Zum Begriff „praktische Aufgabe“ vgl. Seite 30

Die praktische Aufgabe kann aus nur einem Gebiet oder aus einer Kombination von mehreren Gebieten bestehen. Beispielsweise kann die praktische Aufgabe lauten, einen Mauerwerkskörper bis 24 cm Wandstärke mit rechtwinklig einbindender Wand einschließlich eines einlagigen Wandputzes herzustellen.

Unmittelbar im Zusammenhang mit der praktischen Aufgabe soll der Prüfling auch zeigen, dass er die Ausführung der Aufgabe begründen kann. Dies kann in Form von Fragen geschehen, die der Prüfling vor, während oder nach der praktischen Aufgabe mündlich oder schriftlich zu beantworten hat. Beispielsweise kann der Prüfling mit Bezug auf die praktische Aufgabe eine Skizze zur Arbeitsausführung erstellen, eine Materialberechnung durchführen oder den Arbeitsablauf erläutern. Auch wenn die Fragen in schriftlicher Form gestellt werden, so erfolgt damit keine schriftliche Prüfung im herkömmlichen Sinne wie z. B. in der Abschlussprüfung.

14. Die Abschlussprüfung der ersten Stufe

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen schriftlichen Teil. Sie erstreckt sich auf die Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplans sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Zur Bewertung dessen, was wesentlich ist, ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Zusätzliche Ausbildungsinhalte, die vom Betrieb über den Ausbildungsrahmenplan hinaus vermittelt wurden, dürfen nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sein.

Für Auszubildende mit einem dreijährigen Ausbildungsvertrag findet die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Die Prüfungsanforderungen dieser Zwischenprüfung entsprechen denen der Abschlussprüfung der ersten Stufe.

Hinweis:

Auszubildende mit einem dreijährigen Ausbildungsvertrag unterziehen sich am Ende des zweiten Ausbildungsjahres der Zwischenprüfung. Sie erstreckt sich auf die Inhalte des ersten und zweiten Ausbildungsjahres und auf den bis dahin im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff.

Die Prüfungsanforderungen dieser Zwischenprüfung sind identisch mit denen der Abschlussprüfung der ersten Stufe. Auch in diesem Fall hat das Ergebnis der Zwischenprüfung keine rechtlichen Folgen für die Weiterführung des Ausbildungsverhältnisses. Es geht auch nicht in das Ergebnis der Abschluss- oder Gesellenprüfung der zweiten Stufe ein. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur Abschluss- oder Gesellenprüfung.

Exkurs: Traditionell wird im praktischen Teil der Prüfung zwischen „Prüfungsstück“ und „Arbeitsprobe“ unterschieden. Der Unterschied zwischen beiden Prüfungsformen besteht darin, dass beim Prüfungsstück lediglich das Endergebnis beurteilt wird, während bei der Arbeitsprobe zusätzlich auch die Vorgehensweise und gegebenenfalls Zwischenergebnisse in die Beurteilung eingehen. Um eine einseitige Bewertung der Vorgehensweise während der Arbeitsprobe auszuschließen, sollte sie durch alle Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgen. Aus diesem Grunde ist bei der Arbeitsprobe ihre ständige Anwesenheit erforderlich.

Eine „praktische Aufgabe“ hingegen kann grundsätzlich als Arbeitsprobe, als Prüfungsstück oder als Mischung aus Arbeitsprobe und Prüfungsstück durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass nach der neuen Ausbildungsverordnung in der Gesellen- oder Abschlussprüfung der Nachweis der Handlungskompetenz auch durch eine Bewertung der fachübergreifenden Qualifikationen zu erbringen ist. Diese Forderung muss in der „praktischen Aufgabe“ zum Ausdruck kommen.

Warum eine „praktische Aufgabe“ im praktischen Teil der Prüfung?

In der Abschlussprüfung (erste Stufe) und in der Abschluss- oder Gesellenprüfung (zweite Stufe) soll der Prüfling seine Befähigung zum selbstständigen Handeln in seinem zukünftigen Beruf nachweisen (Handlungskompetenz). Das gilt sowohl für den praktischen als auch für den schriftlichen Teil der Prüfung. Im praktischen Teil der Prüfung wird die Handlungskompetenz durch den folgenden Satz erfasst (vgl. jeweils Abschluss-/Gesellenprüfung zweite Stufe, Abs. 2, praktischer Teil):

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann.

Insbesondere der Nachweis der hier genannten „fachübergreifenden“ Qualifikationen, möglicherweise aber auch einiger „fachbezogenen“ Qualifikationen, sollte im Rahmen einer Arbeitsprobe in Anwesenheit des Prüfungsausschusses erfolgen. Es genügt, wenn dies in einem oder in mehreren Zeitabschnitten, nicht jedoch während der gesamten Prüfungsdauer, geschieht. Die weiteren „fachbezogenen“ Prüfungsinhalte können in Form eines Prüfungsstückes geprüft werden, bei dem lediglich das Endergebnis bewertet wird. Bei der **praktischen Aufgabe** können einzelne Phasen der Prüfung als Arbeitsprobe oder als Prüfungsstück durchgeführt werden. Es ist somit nicht erforderlich, dass der Prüfungsausschuss während der gesamten Prüfungsdauer anwesend ist. Das reduziert den Prüfungsaufwand erheblich.

Welche Phasen als Arbeitsprobe und welche als Prüfungsstück geprüft werden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Im praktischen Teil der Abschlussprüfung gelten für jeden Schwerpunkt der ersten Stufe eigenständige Prüfungsanforderungen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Abschlussprüfung in dem Schwerpunkt durchgeführt wird, in dem auch die Ausbildung durchgeführt wurde.

Beispiel Abschlussprüfung Hochbaufacharbeiter § 10 Absatz 2,
Schwerpunkt Maurerarbeiten, praktischer Teil (schwerpunktbezogen):

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbstständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. im Schwerpunkt Maurerarbeiten:
 - a) Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus klein- oder mittelformatigen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten,
 - b) Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit Nische oder Öffnung und Überdeckung **oder**
 - c) Herstellen eines Verblendmauerwerkskörpers in unterschiedlichen Verbandsarten;

In dem Beispiel kann die praktische Aufgabe aus **einem** der Beispiele a, b **oder** c bestehen. Eine Kombination der unter a bis c genannten Beispiele ist nicht vorgesehen.

Beispiel für die Bewertung einer praktischen Aufgabe beim
Ausbauarbeiter, Schwerpunkt Trockenbauarbeiten

In diesem Fall lautet die praktische Aufgabe (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 6):

„Herstellen einer Wand- und Deckenkonstruktion mit Spachtelarbeiten“

Der folgende Bewertungsbogen zeigt einen Vorschlag für Bewertungskriterien und deren Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote. Dabei sind die fachübergreifenden Qualifikationen als wesentliches Merkmal der Handlungskompetenz einbezogen.

Die praktische Prüfung soll als Mischung aus Arbeitsprobe und Prüfungsstück durchgeführt werden. In dem Beispiel werden die Nummern 2 und 3 sowie die Nummern 8, 9 und 10 in Form einer Arbeitsprobe (Bewerten der Vorgehensweise und der Zwischenergebnisse) und die übrigen Nummern in Form eines Prüfungsstückes (Bewerten des Endergebnisses) bewertet.

Bewertungskriterien	Arbeits- probe	erzielte Punkte (max. 10)	Faktor	Ergebnis
1. Aufstellen eines Arbeitsablaufplans			x 0,5	
2. Erstellen des Wandaufnisses	●		x 1,0	
3. Beherrschen der Arbeitstechnik	●		x 1,0	
4. Einhalten der Merkmale „winkelig und fluchrecht“			x 1,0	
5. Einhalten der Merkmale „lotrecht und waagrecht“			x 1,0	
6. Einhalten der Maße nach Plan			x 1,0	
7. Konstruktive Ausführung			x 1,5	
8. Ausführung der Verspachtelung	●		x 1,5	
9. Unfall- und Gesundheitsschutz	●		x 0,5	
10. Umweltschutz	●		x 0,5	
11. Selbstständiges Kontrollieren der fertiggestellten Aufgabe			x 0,5	
Gesamtergebnis				(max. 100 Punkte)

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung besteht jeweils aus zwei fachbezogenen Prüfungsbereichen und dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde.

Was sind Prüfungsbereiche?

Der schriftliche Teil der Prüfung ist jeweils in zwei fachbezogene Prüfungsbereiche und den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde unterteilt. Die fachbezogenen Prüfungsbereiche entsprechen Arbeitsgebieten oder zusammenhängenden Qualifikationsabschnitten in den einzelnen Berufen. Damit soll im schriftlichen Teil der Abschlussprüfungen der Weg für zusammenhängende Aufgaben geebnet werden. Solche zusammenhängenden „komplexen“ Aufgaben können einem Arbeitsauftrag entsprechen, so wie er in der Berufspraxis auf der Baustelle vorkommt. Damit die Struktur der „komplexen“ Aufgabe für den Prüfling leicht erkennbar ist und der Prüfling den Überblick behält, sollte sie in mehrere Teilaufgaben gegliedert werden. Diese Form der Prüfung soll dazu beitragen, auch den schriftlichen Teil so praxisnah wie möglich zu gestalten.

Auf der ersten Stufe gilt im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung für jeden Schwerpunkt jeweils ein eigenständiger fachbezogener Prüfungsbereich **Schwerpunktbezogene Aufgaben** und ein für alle Schwerpunkte gleich lautender fachbezogener Prüfungsbereich **Bauwerke im Hochbau (Ausbau/Tiefbau)** und der Prüfungsbereich **Wirtschafts- und Sozialkunde**.

Beispiel Abschlussprüfung Hochbaufacharbeiter § 10 Absatz 3 (schriftlicher Teil):

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen

- Schwerpunktbezogene Aufgaben,
- Bauwerke im Hochbau sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden. In den Prüfungsbereichen **Schwerpunktbezogene Aufgaben** und **Bauwerke im Hochbau** soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.

In der Abschlussprüfung der ersten Stufe kommen sowohl die Abgrenzung als auch die Gemeinsamkeiten der Schwerpunkte in den Berufen deutlich zum Ausdruck. Im Prüfungsbereich „Schwerpunktbezogene Aufgaben“ werden Aufgaben gestellt, die sich jeweils auf einen der Schwerpunkte des Hochbaufacharbeiters beziehen (Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten oder Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten). Der Prüfungsbereich „Bauwerke im Hochbau“ erstreckt sich auf **alle** Inhalte der Berufsgruppe. Bei der Aufgabenerstellung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich die Aufgabe im Prüfungsbereich „Bauwerke im Hochbau“ deutlich von der Aufgabe im Prüfungsbereich „Schwerpunktbezogene Aufgaben“ unterscheidet. Im Prüfungsbereich „Bauwerke im Hochbau“ sollte keine Aufgabe gestellt werden, die dem Schwerpunkt des Ausbildungsgangs entspricht. Das gilt analog auch für den Ausbau und den Tiefbau.

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt gewichtet:

Gewichtung der Prüfungsbereiche:

1. Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben	40 %
2. Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau (Ausbau/Tiefbau)	40 %
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 %
Summe	100 %

Die Gleichgewichtung der beiden fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil unterstreicht, dass innerhalb der ersten beiden Ausbildungsjahre ein deutlicher Anteil an gemeinsamen Qualifikationen zwischen den Berufen innerhalb einer Berufsgruppe besteht.

Wie lange soll die Prüfung dauern?

Im praktischen Teil der Prüfung ist die Prüfungsdauer als obere Grenze angegeben (in der 1. Zwischenprüfung mit jeweils sechs Stunden und in den Abschluss- oder Gesellenprüfungen der ersten und zweiten Stufe überwiegend mit acht Stunden).

Nach herrschender Meinung darf die untere Grenze der geplanten Prüfungsdauer bei höchstens zwei Dritteln der oberen Grenze liegen. In der 1. Zwischenprüfung darf daher die Prüfungsdauer nicht weniger als 4 Stunden und sollte nicht mehr als 6 Stunden betragen.

Das gilt analog für die Zeitangaben zur Dauer des schriftlichen Teils der Prüfung.

Hinweis: Bei der Bemessung der geplanten und der Einschätzung der tatsächlichen Prüfungsdauer sollte darauf geachtet werden, dass den fachübergreifenden Qualifikationen im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung eine entsprechende Zeit eingeräumt wird.

Wann ist die Abschlussprüfung bestanden?

Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ausreichende Leistung im praktischen Teil der Prüfung,
- ausreichende Leistung im schriftlichen Teil der Prüfung,
- ausreichende Leistung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche und
- keine ungenügende Leistung in einem der drei Prüfungsbereiche.

Im Facharbeiterbrief der ersten Stufe sollte der Schwerpunkt, in dem Ausbildung und Prüfung durchgeführt wurden, angegeben werden.

15. Die Abschluss- oder Gesellenprüfung der zweiten Stufe

Die Abschluss- oder Gesellenprüfung der zweiten Stufe gliedert sich ebenfalls in einen praktischen und einen schriftlichen Teil. Im praktischen Teil wird jeweils eine praktische Aufgabe gestellt (Ausnahmen Estrichleger sowie Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer: zwei praktische Aufgaben, Gleisbauer: drei praktische Aufgaben).

Beispiel Abschlussprüfung/Gesellenprüfung Zimmerer § 42, praktischer Teil Abs. 2:

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufreißen und Herstellen einer Dachkonstruktion, insbesondere mit Grat-, Kehl- und Schiftersparren,
2. Aufreißen und Herstellen von Knotenpunkten an Dachkonstruktionen, insbesondere an Hänge- und Sprengwerken, mit Streben, Kopfbändern, Schmiegen und Versätzen,
3. Herstellen einer Dachgaube oder
4. Aufreißen und Herstellen eines Teiles einer Treppe.

Werden im Absatz 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung wie beim Zimmerer mehrere Beispiele genannt, dann kommt nur jeweils ein Beispiel als praktische Aufgabe in Frage. Die Beispiele sind deshalb durch ein „oder“ voneinander getrennt.

Der schriftliche Teil besteht wie in der Abschlussprüfung der ersten Stufe aus zwei fachbezogenen Prüfungsbereichen und dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde.

Beispiel Abschlussprüfung/Gesellenprüfung Zimmerer § 42, schriftlicher Teil Abs. 3:

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Holzkonstruktionen, Bauteile sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Holzkonstruktionen und Bauteile soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Holzkonstruktionen:
 - a) Abbinden von Dächern mit Grat- und Kehlsparren,
 - b) Dachkonstruktionen einschließlich Anbauten und Dachgauben in unterschiedlichen Ausführungen,
 - c) Konstruieren von Holztreppen;
2. im Prüfungsbereich Bauteile:
 - a) Montagewände und Deckenbekleidungen,
 - b) Holzrahmenbauteile,
 - c) Bekleidungen von Holzkonstruktionen und Fassaden,
 - d) Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Fachbezogen sind die Prüfungsbereiche **Holzkonstruktionen** und **Bauteile**. Die unter diesen beiden Prüfungsbereichen aufgeführten Inhalte unterstreichen deutlich das Bestreben, im schriftlichen Teil der Prüfung **ganzheitliche Aufgaben** zu stellen. Eine „ganzheitliche“ Aufgabe kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen, wobei sich die Teilaufgaben jeweils auf arbeitsorganisatorische, technologische, mathematische oder zeichnerische Inhalte sowie auf Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz oder auf qualitätssichernde Maßnahmen beziehen können. „Ganzheitlich“ heißt, dass sich möglichst alle Teilaufgaben auf **eine komplexe Aufgabe** beziehen sollen. Es ist jedoch auch möglich, in einem Prüfungsbereich zusätzliche Teilaufgaben zu stellen, die nicht mit der komplexen Aufgabe in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Diese zusätzlichen Teilaufgaben sollten jedoch nur einen geringen Anteil haben. Ganzheitliche Aufgaben in den Prüfungsbereichen sollen die Ausrichtung der schriftlichen Prüfung an praxisbezogenen Fällen fördern.

Der Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wird immer mit 20 % gewichtet. Die Gewichtung der beiden fachbezogenen Prüfungsbereiche kann je nach ihrer Bedeutung für die Berufsausübung unterschiedlich sein.

Gewichtung der Prüfungsbereiche Beispiel Abschluss-/Gesellenprüfung Zimmerer:

1. Prüfungsbereich Holzkonstruktionen	50 %
2. Prüfungsbereich Bauteile	30 %
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 %
Summe	100 %

Wann ist die Abschluss- oder Gesellenprüfung bestanden?

Die Abschluss- oder Gesellenprüfung gilt als bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ausreichende Leistung im praktischen Teil der Prüfung*,
- ausreichende Leistung im schriftlichen Teil der Prüfung,
- ausreichende Leistung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche und
- keine ungenügende Leistung in einem der drei Prüfungsbereiche.

* Wird im praktischen Teil der Prüfung mehr als eine Aufgabe durchgeführt, dann darf keine der praktischen Aufgaben mit ungenügend bewertet sein.

Hat der Prüfling die Abschluss- oder Gesellenprüfung der zweiten Stufe nicht bestanden, kann er unter bestimmten Voraussetzungen den Berufsabschluss auf der ersten Stufe erreichen.

Beispiel Maurer, § 27 Abschlussprüfung/Gesellenprüfung, Abs. 8:

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 10, so hat er den Abschluss Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 10 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung sowie im schriftlichen Teil in einem der beiden fachbezogenen Prüfungsbereiche mindestens eine ausreichende Leistung und in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht sind.

Bisher erreichten die Jugendlichen, wenn sie die Abschluss- oder Gesellenprüfung auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden hatten, keinen Berufsabschluss. Mit der Regelung nach Absatz 8 der Abschluss- oder Gesellenprüfung sollen die eher „praktisch begabten“ Jugendlichen den Facharbeiterbrief der ersten Stufe erhalten. Diese Regelung stellt jedoch keinen „Freibrief“ für einen Abschluss auf der ersten Stufe dar. Das zeigen die Voraussetzungen, die im Rahmen der Abschluss- oder Gesellenprüfung erfüllt sein müssen. Die Ergebnisse der zuvor absolvierten Abschlussprüfung der ersten Stufe spielen dabei keine Rolle. Tritt also der Fall ein, dass ein Prüfling in der Zwischenprüfung nach zwei Jahren zwar ausreichende Leistungen erzielt, die Abschlussprüfung der zweiten Stufe jedoch nicht besteht und auch nicht die Voraussetzungen nach Absatz 8 der Abschluss- oder Gesellenprüfung erfüllt, so erreicht er keinen Berufsabschluss.

Wann erhält der Prüfling beim Nichtbestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung den Berufsabschluss auf der ersten Stufe?

Der Prüfling erreicht den Berufsabschluss auf der ersten Stufe, wenn in der Abschluss- oder Gesellenprüfung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ausreichende Leistung im praktischen Teil der Prüfung*,
- ausreichende Leistung in einem der beiden fachbezogenen Prüfungsbereiche,
- keine ungenügende Leistung in den beiden fachbezogenen Prüfungsbereichen.

* Werden im praktischen Teil der Prüfung mehr als eine Aufgabe durchgeführt, dann darf keine der praktischen Aufgaben mit ungenügend bewertet sein.

Bevor jedoch die Regelung nach Absatz 8 zur Anwendung kommt, soll der Prüfling die Möglichkeit der Wiederholung nutzen.

Was sollte geschehen, wenn der Prüfling die Abschluss- oder Gesellenprüfung nicht besteht?

Der Prüfling sollte auf jeden Fall den Abschluss in einem der Berufe auf der zweiten Stufe anstreben. Besteht er die Abschluss- oder Gesellenprüfung nicht, sollte er darauf hingewiesen werden, dass er zweimal die Abschluss- oder Gesellenprüfung wiederholen kann. Er sollte dazu angehalten werden, die Möglichkeit der Wiederholung zu nutzen.

Im Falle der Wiederholung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bestimmen, dass die Prüfungsteile, in denen zuvor ausreichende Leistungen erbracht wurden, nicht zu wiederholen sind. So kann der Prüfling in der Wiederholungsprüfung beispielsweise von einer nochmaligen Durchführung der praktischen Aufgabe oder im schriftlichen Teil von einzelnen Prüfungsbereichen befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Prüfling **innerhalb von zwei Jahren** zur Wiederholungsprüfung anmeldet (vgl. hierzu die Musterprüfungsordnung vom 11./12. März 1998).

Besteht der Prüfling die Abschluss- oder Gesellenprüfung nicht, erfüllt er aber die Bedingungen nach Absatz 8, so hat er einen Anspruch darauf, den Abschluss in dem entsprechenden Beruf auf der ersten Stufe bestätigt zu bekommen. Auch in diesem Fall sollte der Prüfling darauf hingewiesen werden, dass er die Prüfung wiederholen kann. Er kann sich aber auch, wenn er die Möglichkeit der Wiederholung nicht nutzen möchte, den Facharbeiterbrief der ersten Stufe ausstellen lassen. Dieser sollte auch den Schwerpunkt, der dem durchgeführten Ausbildungsgang entspricht, enthalten.

16. Die Ausbildungsprofile

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft wurde gemeinsam mit den Sachverständigen der Sozialpartner für jeden der Berufe auf der ersten und auf der zweiten Stufe ein Ausbildungsprofil erarbeitet. Es enthält die wesentlichen Strukturmerkmale der Ausbildung und beschreibt übersichtlich und in knappen Worten die unterschiedlichen Arbeitsgebiete, für die sich Gesellen und Facharbeiter in der Bauwirtschaft aufgrund ihrer Ausbildung qualifiziert haben, und ihre beruflichen Qualifikationen. Die Ausbildungsprofile werden in die Sprachen Englisch und Französisch übersetzt und zusammen mit der Ausbildungsverordnung und dem Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das Ausbildungsprofil soll dem Facharbeiter- oder Gesellenbrief als Anlage beigefügt werden. Werden dem Ausbildungsprofil im weiteren Berufsleben erworbene Weiterbildungszertifikate und Arbeitsnachweise hinzugefügt, so ergibt sich ein transparentes Bild über die von einem Facharbeiter oder einem Gesellen wahrnehmbaren Tätigkeits- und Aufgabenbereiche. Damit wird ein entscheidender Beitrag zur Förderung der beruflichen Mobilität auf dem gemeinsamen Arbeitsmarkt in der Europäischen Union geleistet.

Im Folgenden wird beispielhaft das Ausbildungsprofil für den neuen Beruf Spezialtiefbauer dargestellt.

Ausbildungsprofil (Spezialtiefbauer)

1. Berufsbezeichnung

Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin¹ (anerkannt durch Verordnung vom 2. Juni 1999, BGBl., Teil I, Nr. 28 vom 10.6.1999)

2. Ausbildungsdauer

3 Jahre; die Ausbildung erfolgt an den Lernorten Betrieb und Berufsschule

3. Arbeitsgebiet

Spezialtiefbauer und Spezialtiefbauerinnen arbeiten sowohl im Neubau als auch in der Sanierung und Instandsetzung auf unterschiedlichen Baustellen, zum Beispiel bei Brücken, im Gewerbe- und Industriebau, bei Hochhäusern, bei unter- und überirdischen Verkehrswegen oder beim Bau von Deponien. Sie stellen tiefe Baugruben, Gründungselemente, Verbauelemente, Verankerungssysteme und Unterfangungen her und führen Bodenverdichtungen und Bodenverbesserungen durch.

4. Berufliche Qualifikationen

Spezialtiefbauer und Spezialtiefbauerinnen führen diese Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein und in Kooperation mit anderen selbstständig durch. Sie planen und koordinieren ihre Arbeit, stimmen sich mit den am Bau Beteiligten ab, richten Baustellen ein, ergreifen Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz auf der Baustelle. Sie prüfen ihre Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung, dokumentieren sie, führen qualitätssichernde Maßnahmen durch, berechnen die erbrachte Leistung und übergeben die geräumte Baustelle.

Im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten setzen Spezialtiefbauer und Spezialtiefbauerinnen Geräte und Maschinen ein, bauen Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf und ab und messen Bauwerke und Bauteile ein.

Spezialtiefbauer und Spezialtiefbauerinnen

- führen Aushubarbeiten durch, verbauen Baugruben und Gräben, verfüllen und verdichten Bodenmassen und legen Böschungen an,
- führen Wasserhaltungsmaßnahmen durch,
- untersuchen den Baugrund, entnehmen Bodenproben, prüfen und bezeichnen sie und führen Schichtenverzeichnisse,
- stellen Bohrungen her, beispielsweise zum Ausbau für Tragelemente, zur Untersuchung des Baugrundes, zur Wassergewinnung und Wassereinleitung und zur Grundwasserabsenkung,
- setzen Bohrgeräte ein und wenden unterschiedliche Bohrverfahren an,
- bauen Bohrungen zu Brunnen aus,
- verlegen Rohrleitungen und bauen zugehörige Armaturen ein,
- bauen Fertigteile im Brunnen- und Rohrleitungsbau ein,
- installieren Wasserförderungsanlagen,
- stellen Abschlussbauwerke für Grundwassermessstellen her,
- stellen Pfähle und Ankersysteme her,
- führen Injektionsarbeiten durch,
- führen Ramm-, Rüttel- und Vibrationsarbeiten durch,
- verbessern den Baugrund und
- halten Geräte, Anlagen und Maschinen für den Spezialtiefbau instand.

Darüber hinaus führen Spezialtiefbauer und Spezialtiefbauerinnen angrenzende Arbeiten in den Gewerben des Hochbaus durch.

¹ 2. Stufe der Stufenausbildung in der Bauwirtschaft, 1. Stufe: Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin



D Der Rahmenlehrplan

Ziel der Berufsausbildung ist der Erwerb der Berufsfähigkeit. Sie wird auch als Qualifikation bezeichnet. In dem Begriff Qualifikation stellen Fertigkeiten und Kenntnisse eine unauflösbare Einheit dar. Deshalb müssen Fertigkeiten und Kenntnisse auch im Qualifizierungsprozess eine Einheit bilden. Die Ausbildung an den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb muss daher eng miteinander verzahnt werden. Das zieht in der Konsequenz eine Ausrichtung des Berufsschulunterrichts an Arbeitsprozessen nach sich, die die berufliche Wirklichkeit auf der Baustelle widerspiegeln.

Zur Erreichung dieses Ziels wurde der Rahmenlehrplan für den fachbezogenen Berufsschulunterricht in Lernfelder unterteilt. Ein Lernfeld orientiert sich, vergleichbar mit den Prüfungsbereichen im schriftlichen Teil der Prüfungen, an einem in sich zusammenhängenden Arbeitsauftrag. Die Lernfelder sowie die dazu gehörenden Zielformulierungen und Inhalte wurden in enger Abstimmung mit dem Ausbildungsrahmenplan ausgewählt.

Die berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr enthält für alle Bauberufe einheitliche Lernfelder, Zielformulierungen und Inhalte. In der Fachbildung unterteilt sich der Rahmenlehrplan in die Schwerpunkte der Berufe der ersten Stufe (wie auch der Ausbildungsrahmenplan im zweiten Ausbildungsjahr) und im dritten Ausbildungsjahr in die Berufe der zweiten Stufe.

Den Lernfeldern vorangestellt sind

- Teil I Allgemeine Vorbemerkungen
- Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule
- Teil III Didaktische Grundsätze und
- Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen.

Der Rahmenlehrplan wurde unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes mit zahlreichen Experten aus den Bundesländern erarbeitet. Er wird gemeinsam mit der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (einschließlich der Ausbildungsrahmenpläne) und den Ausbildungsprofilen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hinweis:

Der Rahmenlehrplan gilt als Rahmenvereinbarung allein für den fachbezogenen Berufsschulunterricht. Er kann von den einzelnen Ländern unmittelbar übernommen oder in landesspezifische Lehrpläne umgesetzt werden. Dabei lassen sich regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern richtet sich nach den landesspezifischen Regelungen.

Im Folgenden werden die berufsbezogenen Vorbemerkungen dargestellt sowie eine Übersicht über die Lernfelder am Beispiel Tiefbaufacharbeiter im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten und Straßenbauer und das Beispiel eines Lernfeldes „Pflastern einer Fläche mit Naturstein“.



Auszug aus „Rahmenlehrpläne zur Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“

IV Berufsbezogene Vorbemerkungen:

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne für die Berufe der „Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ sind mit den entsprechenden Ausbildungsrahmenlehrplänen vom 2. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1102) abgestimmt.

Die Ausbildungsberufe sind nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dem Berufsfeld Bautechnik zugeordnet.

Die Rahmenlehrpläne sind im 1. Ausbildungsjahr für alle zugeordneten Ausbildungsberufe des Berufsfeldes Bautechnik gleich. Soweit die Ausbildung im 1. Jahr in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr erfolgt, gilt der Rahmenlehrplan für den berufsfeldbezogenen Lehrbereich im Berufsgrundbildungsjahr für das Berufsfeld Bautechnik.

Für das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.5.1984) vermittelt.

Die Auswahl der Lernfelder und die dazugehörigen Lernzielbeschreibungen orientieren sich an exemplarischen Beispielen der beruflichen Wirklichkeit. Die Reihenfolge der Lernfelder innerhalb eines Ausbildungsjahres erfolgt unter Berücksichtigung der Abstimmung von Theorie und Praxis sowie der didaktischen Jahresplanung. Die aufgeführten Inhalte verstehen sich als Mindestinhalte zum Erreichen der formulierten Ziele.

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne gehen für alle Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft von folgenden übergreifenden schulischen Zielen aus:

Die Schülerinnen und Schüler

- beachten Grundsätze und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden sowie zur Vorbeugung von Berufskrankheiten,
- wenden Grundsätze des ökologischen Bauens an, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- entwickeln Verantwortungsbewusstsein für einen wirtschaftlich und ökologisch verträglichen Materialeinsatz,
- entwickeln Handlungs- und Entscheidungskompetenz in persönlichen und beruflichen Situationen, können Spannungen und Konflikte persönlicher und beruflicher Art annehmen sowie an ihrem Ausgleich mitwirken,
- setzen neue Technologien und Arbeitsmittel bei der Planung von Arbeitsabläufen sowie bei der Bewertung der Arbeitsergebnisse ein,
- achten auf Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz und führen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der ökologischen Notwendigkeit der Verwertung oder Beseitigung zu,
- berücksichtigen bei der Planung qualitätssichernde Maßnahmen.

**Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf
Tiefbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten (1. Stufe)
sowie für den Ausbildungsberuf Straßenbauer/-in (1. und 2. Stufe)**

Lernfelder	Zeitrichtwerte				
	Gesamt	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
Tiefbaufacharbeiter/-in					
Berufsfeldbreite Grundbildung (alle Berufe)*					
1	Einrichten einer Baustelle		20		
2	Erschließen und Gründen eines Bauwerks		60		
3	Mauern eines einschaligen Bauwerks		60		
4	Herstellen einer Holzkonstruktion		60		
5	Herstellen eines Stahlbetonbauteils		60		
6	Beschichten und Bekleiden eines Bauteils		60		
Tiefbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Straßenbauarbeiten					
7	Bauen einer Erschließungsstraße	60		60	
8	Herstellen eines Erddammes	80		80	
9	Einbauen von Rohrleitungen	60		60	
10	Pflastern einer Fläche mit künstlichen Steinen	80		80	
Straßenbauer/-in					
11	Bauen einer Asphaltstraße	100			100
12	Pflastern einer Fläche mit Naturstein	100			100
13	Einbauen einer Fahrbahndecke aus Beton	40			40
14	Instandsetzen einer Straße	40			40
	Summen	880	320	280	280

* siehe Berufliche Grundbildung

Lernfeld 12 Pflastern einer Fläche mit Naturstein**3. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert 100 Std.**Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen und beurteilen Pflastersteine aus Naturstein nach ihrer Entstehung und nach ihren Eigenschaften.

Sie konstruieren einen Oberbau mit Natursteinpflaster, planen und zeichnen die Gestaltung von Pflasterflächen nach Schönheit und Zweckmäßigkeit. Sie wählen Materialien und Pflasterverbände aus und berechnen den Materialbedarf.

Die Schülerinnen und Schüler planen den Arbeitsablauf und wenden die Arbeitsregeln für das Versetzen an. Sie überprüfen das Pflaster nach den Anforderungen.

Sie konstruieren, zeichnen und berechnen Einrichtungen der Oberflächenentwässerung.

Inhalte

- Groß-, Klein-, Mosaikpflaster, Natursteinplatten
- Bettung
- Quer- und Schrägneigung
- Kräfte
- Fugen
- Rinnen, Straßenabläufe
- Aufmaß



E Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

Das Berufsfeld Bautechnik wird mit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung entsprechend der Neustrukturierung der beruflichen Grundbildung in die Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau unterteilt.

Grundlage für das schulisch durchgeführte Berufsgrundbildungsjahr ist der Rahmenlehrplan „Berufsgrundschuljahr Bautechnik – Fachpraxis und Fachtheorie“.

Der Rahmenlehrplan Fachpraxis ist ebenfalls in Lernfelder unterteilt. Im ersten Halbjahr gelten in der Fachpraxis für alle Bauberufe einheitliche Lernfelder, Lernzielformulierungen und Inhalte. Im zweiten Halbjahr gliedert sich die Fachpraxis in die Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau. Dies entspricht der Verteilung der zeitlichen Richtwerte im Ausbildungsrahmenplan für die betrieblich durchgeführte berufliche Grundbildung. Sie sieht ebenfalls über den Zeitraum von 26 Wochen gleich lautende Inhalte für alle Bauberufe vor und 26 Wochen (einschließlich Vertiefungsphase) gleich lautende Inhalte jeweils für die Berufsgruppen Hochbau, Ausbau und Tiefbau.

Der Rahmenlehrplan Fachtheorie ist im Berufsgrundbildungsjahr für alle Bauberufe gleich.

Der erfolgreiche Abschluss einer schulisch durchgeführten beruflichen Grundbildung wird als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet. Es empfiehlt sich, die betriebliche Ausbildung im zweiten Jahr in einem Beruf fortzusetzen, der sich dem zuvor gewählten Bereich zuordnen lässt. Wurde die schulische Berufsgrundbildung beispielsweise im Bereich Hochbau durchgeführt, dann sollte die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr als Maurer, als Beton- und Stahlbetonbauer oder als Feuerungs- und Schornsteinbauer fortgesetzt werden.

Das schulische Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Bautechnik gilt in Niedersachsen und wird darüber hinaus von einzelnen Berufs- oder Berufsfachschulen, beispielsweise in Bayern und Baden-Württemberg, angeboten.

Berufsgrundschuljahr Bautechnik – Fachpraxis

Lernfeldübersicht und zeitliche Zuordnung

Zeit	Lernfelder mit geplantem Zeitansatz			Gesamtstunden
1. Halbjahr	Lernfeld 1: Einrichten einer Baustelle (40 Std.) Lernfeld 2: Erschließen und Gründen eines Bauwerks (100 Std.)* Lernfeld 3: Mauern eines einschaligen Baukörpers (180 Std.) Lernfeld 4: Herstellen eines Stahlbetonbauteiles (80 Std.)			400
2. Halbjahr	Hochbau Lernfeld 5.1: Herstellen eines Geräteschuppens (240 Std.)	Ausbau Lernfeld 5.2: Herstellen eines Geräteschuppens (160 Std.)	Tiefbau Lernfeld 5.1: Herstellen eines Geräteschuppens (160 Std.)	400
	Lernfeld 6.1: Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles (160 Std.)	Lernfeld 6.2**: Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles (240 Std.)	Lernfeld 6.3: Herstellen einer Garageneinfahrt (240 Std.)	

* Dachdecker: Decken eines geneigten Daches

** Dachdecker: Dämmen und Abdichten eines Daches

Anhang 1

Übersicht über die Ausbildungsberufsbilder und die zeitlichen Richtwerte

Die Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft

1. Stufe:

- Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin*
- ▲ Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin*
- Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin*

* Jeweils in dem entsprechenden Ausbildungsberuf der zweiten Stufe mit aufgeführt.

2. Stufe:

● Maurer/Maurerin	46
● Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin	48
● Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin	50
▲ Zimmerer/Zimmerin	52
▲ Stukkateur/Stukkateurin	54
▲ Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-/Platten- und Mosaiklegerin	56
▲ Estrichleger/Estrichlegerin	58
▲ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	60
▲ Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin	62
■ Straßenbauer/Straßenbauerin	64
■ Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin	66
■ Kanalbauer/Kanalbauerin	68
■ Brunnenbauer/Brunnenbauerin	70
■ Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin	72
■ Gleisbauer/Gleisbauerin	74



Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Maurerarbeiten

Maurer / Maurerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 20 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 21. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 20 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Hochbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 13 bis 17 beziehen sich auf den Ausbau, die der Nummern 18 bis 20 auf den Tiefbau.

2. Stufe Maurer / Maurerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Maurers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5 bis 10 und 12. Darüber hinaus gilt für den Maurer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummer 11 „Sanieren, Instandsetzen und Sichern von Baukörpern“.

1. Stufe Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin Schwerpunkt Maurerarbeiten		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht		
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4.	Umweltschutz		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen	6*	6*
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen		
9.	Durchführen von Messungen		
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen		
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	20	10
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen		24
13.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz		
14.	Herstellen von Putzen		
15.	Herstellen von Estrichen		10
16.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten		
17.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	18	
18.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung		
19.	Herstellen von Verkehrswegen		
20.	Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen		
21.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen		2*
	Vertiefungsphase	8	
	Summe	52	52

während der
gesamten Ausbil-
dung zu vermitteln

2. Stufe Maurer / Maurerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3	
1.-4.	siehe oben		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan		4*
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton		8
8.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen		26
9.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz		2
10.	Herstellen von Putzen		5
11.	Sanieren, Instandsetzen und Sichern von Baukörpern		5
12.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen		2*
	Summe		52

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten

Beton- und Stahlbetonbauer / Beton- und Stahlbetonbauerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „*während der gesamten Ausbildung zu vermitteln*“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 20 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 21. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 20 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Hochbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 13 bis 17 beziehen sich auf den Ausbau, die der Nummern 18 bis 20 auf den Tiefbau.

2. Stufe Beton- und Stahlbetonbauer / Beton- und Stahlbetonbauerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Beton- und Stahlbetonbauers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5 bis 8 und 10. Darüber hinaus gilt für den Beton- und Stahlbetonbauer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummer 9 „Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen“.

1. Stufe Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln	
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4.	Umweltschutz		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen		
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen		
9.	Durchführen von Messungen		
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen		
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	20	31
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen		13
13.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	18	
14.	Herstellen von Putzen		
15.	Herstellen von Estrichen		
16.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten		
17.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau		
18.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung		
19.	Herstellen von Verkehrswegen		
20.	Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen		
21.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen		2*
	Vertiefungsphase	8	
	Summe	52	52

2. Stufe Beton- und Stahlbetonbauer / Beton- und Stahlbetonbauerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3	
1.-4.	siehe oben		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	4*	
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	40	
8.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	2	
9.	Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen	4	
10.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*	
	Summe	52	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

Feuerungs- und Schornsteinbauer / Feuerungs- und Schornsteinbauerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 20 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 21. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 20 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Hochbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 13 bis 17 beziehen sich auf den Ausbau, die der Nummern 18 bis 20 auf den Tiefbau.

2. Stufe Feuerungs- und Schornsteinbauer / Feuerungs- und Schornsteinbauerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Feuerungs- und Schornsteinbauers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5, 6, 9 und 12. Darüber hinaus gelten für den Feuerungs- und Schornsteinbauer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 7 „Herstellen von Schornsteinen und Abgasanlagen“, 8 „Herstellen von feuerfesten Konstruktionen“, 10 „Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz“ sowie 11 „Sanieren, Instandsetzen und Sichern von Baukörpern“.

Übersicht 8: Beispiel für einen Zeitplan (Hochbaufacharbeiter, 1. Ausbildungsjahr)

Kalender- woche	Ort der Ausbildung ¹			Urlaub	Inhaltlicher Schwerpunkt
	Baustelle	ÜBA ²	Berufs- schule		
32.-36.	5 Wochen				<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit • Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen • Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen einschließlich • Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
37.-42.		6 Wochen			
43.-46.			4 Wochen		
47.-48.				2 Wochen	
49.-52. ³	5 Wochen				je nach Auftragslage: <ul style="list-style-type: none"> • Mauerwerksbau, Beton-, Stahlbetonbau • Herstellen von Putzen • angrenzende Arbeiten im Ausbau und Tiefbau einschließlich • Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Ablaufplan
1.-6.		6 Wochen			
7.-9.			3 Wochen		
10.-14.	5 Wochen				vgl. oben
15.-17.			3 Wochen		
18.-21.				4 Wochen	
22.-24.			3 Wochen		
25.-30.		6 Wochen			
Summe	15 Wochen	18 Wochen	13 Wochen	6 Wochen	

¹ Es handelt sich um tatsächlich zur Verfügung stehende Zeiten (Nettozeiten) mit 5 Tagen je Woche.

² Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung beträgt im ersten Ausbildungsjahr zwischen 17 bis 20 Wochen. Sie wird hier mit 18 Wochen angenommen.

³ Nach dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe sind Auszubildende in der Bauwirtschaft in der Zeit vom 27. bis zum 30. Dezember zur häuslichen Nachbereitung der Berichtshefte von anderweitiger Ausbildung freizustellen.

1. Stufe		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbau				
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2	
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln		
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes			
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit			
4.	Umweltschutz			
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*	
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen			
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen			
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen			
9.	Durchführen von Messungen			
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen	20		
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton		10	
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen		32	
13.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	18	2	
14.	Herstellen von Putzen			
15.	Herstellen von Estrichen			
16.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten			
17.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau			
18.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung			
19.	Herstellen von Verkehrswegen			
20.	Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen			
21.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen			2*
	Vertiefungsphase		8	
	Summe	52	52	

2. Stufe		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Feuerungs- und Schornsteinbauer / Feuerungs- und Schornsteinbauer			
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3	
1.-4.	siehe oben		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	4*	
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Herstellen von Schornsteinen und Abgasanlagen	12	
8.	Herstellen von feuerfesten Konstruktionen	24	
9.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	2	
10.	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz	4	
11.	Sanieren, Instandsetzen und Sichern von Baukörpern	4	
12.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*	
	Summe	52	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Zimmerarbeiten

Zimmerer / Zimmerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 18 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 19. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 18 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Ausbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 11 und 12 im Ausbildungsberufsbild des Ausbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Zimmerer / Zimmerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Zimmerers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5, 6, 8 und 13. Darüber hinaus gelten für den Zimmerer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 7 „Herstellen von Holzkonstruktionen“, 9 „Herstellen von Unterkonstruktionen und Bekleidungen“, 10 „Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen“, 11 „Bedienen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen“ und 12 „Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen“.

1. Stufe		Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
	Schwerpunkt Zimmerarbeiten						
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2				
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln					
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes						
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit						
4.	Umweltschutz						
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*				
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen						
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen						
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen						
9.	Durchführen von Messungen						
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen			20	36		
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton						
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen						
13.	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen			18		2*	
14.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	2					
15.	Herstellen von Putzen und Stuck						
16.	Herstellen von Estrichen						
17.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten						
18.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	4					
19.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*					
	Vertiefungsphase	8					
	Summe	52	52				

2. Stufe		Zimmerer / Zimmerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3			
1.-4.	siehe oben	4*			
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan				
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Herstellen von Holzkonstruktionen	26			
8.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	2			
9.	Herstellen von Unterkonstruktionen und Bekleidungen	6			
10.	Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen	6			
11.	Bedienen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen	2			
12.	Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen	4			
13.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*			
	Summe	52			

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Stukkateurarbeiten

Stukkateur / Stukkateurin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb *„während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“*. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 18 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie *„vor die Klammer gezogen“*. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 19. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 18 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Ausbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 11 und 12 im Ausbildungsberufsbild des Ausbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Stukkateur / Stukkateurin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Stukkateurs diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5 bis 11 und 13. Darüber hinaus gilt für den Stukkateur im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummer 12 *„Sanieren und Instandsetzen von Stuck und Putz“*.

1. Stufe		Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2		
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln			
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4.	Umweltschutz				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen				
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen				
9.	Durchführen von Messungen				
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen	20			
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton				
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen				
13.	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen	18	2*		
14.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz		2		
15.	Herstellen von Putzen und Stuck		28		
16.	Herstellen von Estrichen				
17.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten				
18.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau		12		
19.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*			
	Vertiefungsphase	8			
	Summe	52	52		

2. Stufe		Stukkateur / Stukkateurin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3			
1.-4.	siehe oben	4*			
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan				
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Herstellen von Putzen	6			
8.	Herstellen von Drahtputzarbeiten	2			
9.	Einbauen von Estrichen und Einbauen von Fertigteilestrichen	4			
10.	Herstellen von Trockenbaukonstruktionen	13			
11.	Ausführen von Stuckarbeiten	16			
12.	Sanieren und Instandsetzen von Stuck und Putz	5			
13.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*			
	Summe	52			

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger / Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 18 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 19. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 18 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Ausbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 11 und 12 im Ausbildungsberufsbild des Ausbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Fliesen-, Platten- und Mosaikleger / Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5 bis 8 und 10. Darüber hinaus gilt für den Fliesen-, Platten- und Mosaikleger im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummer 9 „Sanieren und Instandsetzen von Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken“.

1. Stufe		Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten						
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2			
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln				
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes					
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit					
4.	Umweltschutz					
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*			
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen					
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen					
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen					
9.	Durchführen von Messungen					
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen	20				
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton					
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen					
13.	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen	18			3*	
14.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz				4	
15.	Herstellen von Putzen und Stuck				4	
16.	Herstellen von Estrichen				4	
17.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten				24	
18.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau				5	
19.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen				2*	
	Vertiefungsphase			8		
	Summe			52	52	

2. Stufe		Fliesen-, Platten- und Mosaikleger / Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild			3	
1.-4.	siehe oben				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan			4*	
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz			4	
8.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaiken			34	
9.	Sanieren, Instandsetzen von Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken			8	
10.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen			2*	
	Summe			52	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Estricharbeiten

Estrichleger / Estrichlegerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 18 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 19. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 18 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Ausbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 11 und 12 im Ausbildungsberufsbild des Ausbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Estrichleger / Estrichlegerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Estrichlegers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5 bis 8 und 13. Darüber hinaus gelten für den Estrichleger im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 9 „Verlegen von Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten“, 10 „Auftragen von Kunstharzschichten“, 11 „Herstellen von Böden aus Beton“ und 12 „Sanieren und Instandsetzen von Estrichen und Belägen“.

1. Stufe		Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Schwerpunkt Estricharbeiten					
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2		
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln			
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4.	Umweltschutz				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen				
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen				
9.	Durchführen von Messungen				
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen	20			
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton				
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen				
13.	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen	18	4*		
14.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz		6		
15.	Herstellen von Putzen und Stuck				
16.	Herstellen von Estrichen		30		
17.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten				
18.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau		4		
19.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen		2*		
	Vertiefungsphase	8			
	Summe	52	52		

2. Stufe		Estrichleger / Estrichlegerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3			
1.-4.	siehe oben	4*			
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan				
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	4			
8.	Herstellen von Estrichen	20			
9.	Verlegen von Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten	4			
10.	Auftragen von Kurzharzschichten	6			
11.	Herstellen von Böden aus Beton	4			
12.	Sanieren und Instandsetzen von Estrichen und Belägen	8			
13.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*			
	Summe	52			

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer / Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 18 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 19. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 18 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Ausbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 11 und 12 im Ausbildungsberufsbild des Ausbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer / Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5, 6, 11 und 13. Darüber hinaus gelten für den Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 7 „Vorbereiten von Materialien des Oberflächenschutzes“, 8 „Anbringen von Unterkonstruktionen“, 9 „Aufmessen, Aufreißen, Abwickeln, Zurichten und Montieren von Formstücken“, 10 „Herstellen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz“.

1. Stufe Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln	
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4.	Umweltschutz		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen		
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen		
9.	Durchführen von Messungen		
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen		
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton		
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen		
13.	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen		
14.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	39	
15.	Herstellen von Putzen und Stuck		
16.	Herstellen von Estrichen		
17.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten		
18.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	3	
19.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*	
	Vertiefungsphase	8	
	Summe	52	52

2. Stufe Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer / Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3	
1.-4.	siehe oben	4*	
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen	8	
7.	Vorbereiten von Materialien des Oberflächenschutzes		
8.	Anbringen von Unterkonstruktionen		
9.	Aufmessen, Aufreißen, Abwickeln, Zurichten und Montieren von Formstücken	10	
10.	Herstellen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz		
11.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	2	
12.	Sanieren und Instandsetzen von Dämmungen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz		
13.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*	
	Summe		

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Trockenbauarbeiten

Trockenbaumonteur / Trockenbaumonteurin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 18 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 19. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 18 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Ausbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 11 und 12 im Ausbildungsberufsbild des Ausbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Trockenbaumonteur / Trockenbaumonteurin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Trockenbaumonteurs diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5, 6 und 10. Darüber hinaus gelten für den Trockenbaumonteur im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 7 „Einbauen von Fertigteilfußbodenkonstruktionen“, 8 „Herstellen von Trockenbaukonstruktionen“, und 9 „Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen“.

1. Stufe		Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Schwerpunkt Trockenbauarbeiten				1	2
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild				
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln			
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4.	Umweltschutz				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen				
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen				
9.	Durchführen von Messungen				
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen				
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton			20	
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen				
13.	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen				2*
14.	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	18	4		
15.	Herstellen von Putzen und Stuck				
16.	Herstellen von Estrichen				
17.	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten				
18.	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau		38		
19.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen			2*	
	Vertiefungsphase	8			
	Summe	52	52		

2. Stufe		Trockenbaumonteur / Trockenbaumonteurin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr 3	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild				
1.-4.	siehe oben				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan			4*	
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Einbauen von Fertigteilfußbodenkonstruktionen			8	
8.	Herstellen von Trockenbaukonstruktionen			26	
9.	Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen			12	
10.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen			2*	
	Summe			52	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Straßenbauarbeiten

Straßenbauer / Straßenbauerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 15 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 16. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 15 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Tiefbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 10 bis 14 im Ausbildungsberufsbild des Tiefbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Straßenbauer / Straßenbauerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Straßenbauers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5 bis 7 und 13. Darüber hinaus gelten für den Straßenbauer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 8 „Herstellen der Entwässerung von Verkehrsflächen“, 9 „Herstellen der Unterlage für Decken und Beläge“, 10 „Herstellen von Pflasterdecken und Plattenbelägen“, 11 „Herstellen von Asphaltdecken“ und 12 „Herstellen von Decken aus Beton“.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin Schwerpunkt Straßenbauarbeiten		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln	
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4.	Umweltschutz		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen		
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen	20	6
9.	Durchführen von Messungen		
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen		
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	18	6
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen		
13.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung	18	32
14.	Herstellen von Verkehrswegen		
15.	Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen		
16.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen		2*
	Vertiefungsphase	8	
	Summe	52	52

2. Stufe Straßenbauer / Straßenbauerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3	
1.-4.	siehe oben	4*	
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen	3	
7.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen	9	
8.	Herstellen der Entwässerung von Verkehrsflächen	4	
9.	Herstellen der Unterlage für Decken und Beläge	23	
10.	Herstellen von Pflasterdecken und Plattenbelägen	4	
11.	Herstellen von Asphaltdecken	3	
12.	Herstellen von Decken aus Beton	2*	
13.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	52	
	Summe	52	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten

Rohrleitungsbauer / Rohrleitungsbauerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 15 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 16. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 15 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Tiefbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 10 bis 14 im Ausbildungsberufsbild des Tiefbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Rohrleitungsbauer / Rohrleitungsbauerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Rohrleitungsbauers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5, 6, 8, 9 und 12. Darüber hinaus gelten für den Rohrleitungsbauer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 7 „Herstellen von Schachtbauwerken“, 10 „Einbauen von Druckrohrleitungen“, und 11 „Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen“.

1. Stufe		Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten				1	2
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild				
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln			
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4.	Umweltschutz				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen				
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen				
9.	Durchführen von Messungen				
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen				
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	20		3	
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen			2	
13.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung			12	
14.	Herstellen von Verkehrswegen	18		4	
15.	Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen			23	
16.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen			2*	
	Vertiefungsphase	8			
	Summe	52		52	

2. Stufe		Rohrleitungsbauer / Rohrleitungsbauerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
				3	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild				
1.-4.	siehe oben				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan			4*	
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Herstellen von Schachtbauwerken			2	
8.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung			12	
9.	Herstellen von Verkehrswegen			3	
10.	Einbauen von Druckrohrleitungen			23	
11.	Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen			6	
12.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen			2*	
	Summe			52	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Kanalbauarbeiten

Kanalbauer / Kanalbauerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 15 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 16. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 15 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Tiefbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 10 bis 14 im Ausbildungsberufsbild des Tiefbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Kanalbauer / Kanalbauerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Kanalbauers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5, 6, 8, 9 und 12. Darüber hinaus gelten für den Kanalbauer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 7 „Herstellen von Schachtbauwerken“, 10 „Einbauen von Abwasserleitungen als Freispiegel- und Druckrohrleitung“ und 11 „Sanieren und Instandsetzen von Kanälen“.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin Schwerpunkt Kanalbauarbeiten		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln	
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4.	Umweltschutz		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen		
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen		
9.	Durchführen von Messungen		
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen	20	
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton		4
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen		4
13.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung	18	16
14.	Herstellen von Verkehrswegen		4
15.	Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen		16
16.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen		2*
	Vertiefungsphase	8	
	Summe	52	52

2. Stufe Kanalbauer / Kanalbauerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3	
1.-4.	siehe oben		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	4*	
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Herstellen von Schachtbauwerken	5	
8.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung	14	
9.	Herstellen von Verkehrswegen	3	
10.	Einbauen von Abwasserleitungen als Freispiegel- und Druckrohrleitung	18	
11.	Sanieren und Instandsetzen von Kanälen	6	
12.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*	
	Summe	52	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten

Brunnenbauer / Brunnenbauerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 15 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 16. Sie werden hier als fachübergreifende Ausbildungsinhalte bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 15 sind im Ausbildungsrahmenplan die fachbezogenen Ausbildungsinhalte aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Tiefbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 10 bis 14 im Ausbildungsberufsbild des Tiefbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Brunnenbauer / Brunnenbauerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Brunnenbauers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5, 6 und 15. Darüber hinaus gelten für den Brunnenbauer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 7 „Bearbeiten von Metallen und Kunststoffen“, 8 „Bedienen und Instandhalten von Geräten, Anlagen und Maschinen“, 9 „Herstellen von vertikalen Bohrungen“, 10 „Herstellen von horizontalen Bohrungen“, 11 „Ausbau von Bohrungen zu Brunnen“, 12 „Herstellen von Abschlussbauwerken“, 13 „Installieren von Wasserförderungs- und Wasseraufbereitungsanlagen“ und 14 „Instandhalten und Sanieren von Brunnen“.

1. Stufe		Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
	Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbau				
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2		
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln			
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4.	Umweltschutz				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen				
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen				
9.	Durchführen von Messungen				
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen	20			
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton				
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen				
13.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung	18	6		
14.	Herstellen von Verkehrswegen				
15.	Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen		38		
16.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen		2*		
	Vertiefungsphase	8			
	Summe	52	52		

2. Stufe		Brunnenbauer / Brunnenbauerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3			
1.-4.	siehe oben	4*			
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan				
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Bearbeiten von Metallen und Kunststoffen	2			
8.	Bedienen und Instandhalten von Geräten, Anlagen und Maschinen	3			
9.	Herstellen von vertikalen Bohrungen	8			
10.	Herstellen von horizontalen Bohrungen	3			
11.	Ausbau von Bohrungen zu Brunnen	14			
12.	Herstellen von Abschlussbauwerken	5			
13.	Installieren von Wasserförderungs- und Wasseraufbereitungsanlagen	4			
14.	Instandhalten und Sanieren von Brunnen	7			
15.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*			
	Summe	52			

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten

Spezialtiefbauer / Spezialtiefbauerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 15 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 16. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 15 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Tiefbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 10 bis 14 im Ausbildungsberufsbild des Tiefbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Spezialtiefbauer / Spezialtiefbauerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Spezialtiefbauers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5 bis 8 und 17. Darüber hinaus gelten für den Spezialtiefbauer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 9 „Bearbeiten von Metallen und Kunststoffen“, 10 „Bedienen und Instandhalten von Geräten, Maschinen und Anlagen“, 11 „Herstellen von Bohrungen“, 12 „Herstellen von Pfählen und Ankersystemen“, 13 „Herstellen von Baugruben- und Hangsicherungen“, 14 „Durchführen von Injektionsarbeiten“, 15 „Durchführen von Ramm-, Rüttel- und Vibrationsarbeiten“ und 16 „Herstellen von Schlitz- und Dichtwänden“.

1. Stufe		Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbau					
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2		
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln			
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4.	Umweltschutz				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	6*		
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen				
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen				
9.	Durchführen von Messungen				
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen	20			
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton				
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen				
13.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung	18	6		
14.	Herstellen von Verkehrswegen				
15.	Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen		38		
16.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen			2*	
	Vertiefungsphase	8			
	Summe	52		52	

2. Stufe		Spezialtiefbauer / Spezialtiefbauerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3			
1.-4.	siehe oben				
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	4*			
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen				
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen				
8.	Durchführen von Messungen				
9.	Bearbeiten von Metallen und Kunststoffen	2			
10.	Bedienen und Instandhalten von Geräten, Maschinen und Anlagen	10			
11.	Herstellen von Bohrungen	12			
12.	Herstellen von Pfählen und Ankersystemen	7			
13.	Herstellen von Baugruben- und Hangsicherungen	6			
14.	Durchführen von Injektionsarbeiten	3			
15.	Durchführen von Ramm-, Rüttel- und Vibrationsarbeiten	3			
16.	Herstellen von Schlitz- und Dichtwänden	3			
17.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*			
	Summe	52			

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Gleisbauarbeiten

Gleisbauer / Gleisbauerin

Die Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsberufsbild folgt allein lernmethodischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie entspricht nicht der Bedeutung dieser Ausbildungsinhalte für den zu erlernenden Beruf. Ein Maßstab für die Bedeutung der Ausbildungsinhalte stellt der zeitliche Richtwert dar.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin

In der 1. Stufe beziehen sich die Nummern 1-4 auf allgemeine Ausbildungsinhalte. Diese Ausbildungsinhalte sind aufgrund einer Vereinbarung der Spitzenverbände in der beruflichen Bildung vorgegeben und für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe einheitlich geregelt. Sie lassen sich im Ausbildungsgeschehen nicht einem einzelnen Ausbildungsjahr zuordnen und sind deshalb „während der gesamten Ausbildung zu vermitteln“. Da es sich bei der 2. Stufe um einen eigenständigen Ausbildungsberuf handelt, sind diese Positionen im Ausbildungsberufsbild der 2. Stufe noch einmal aufgeführt.

Die Nummern 5-9 beschreiben Ausbildungsinhalte, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit den nachfolgenden Inhalten der Nummern 10 bis 15 stehen und deshalb zusammen mit diesen zu vermitteln sind (vgl. Fußnote). Damit sie nur einmal aufgeführt werden müssen, sind sie „vor die Klammer gezogen“. Das gilt ebenfalls für die Ausbildungsinhalte der Nummer 16. Sie werden hier als **fachübergreifende Ausbildungsinhalte** bezeichnet.

Unter den Nummern 10 bis 15 sind im Ausbildungsrahmenplan die **fachbezogenen Ausbildungsinhalte** aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Arbeitsgebiete des Tiefbaufacharbeiters. Zunächst werden diejenigen Positionen genannt, die in der beruflichen Grundbildung in allen Berufen vermittelt werden sollen (Nummern 10 bis 12 unter Einbeziehung der Nummern 1 bis 9). Aus diesem Grunde sind die Ausbildungsberufsbilder in den Nummern 1 bis 12 für alle Berufe der 1. Stufe (Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter) gleich lautend. Jedoch sind ab der Nummer 7 die darunter für das 2. Ausbildungsjahr aufgeführten Ausbildungsinhalte auf den beruflichen Schwerpunkt ausgerichtet. Die Ausbildungsinhalte der Nummern 10 bis 14 im Ausbildungsberufsbild des Tiefbaufacharbeiters kommen aus dem Bereich Hochbau.

2. Stufe Gleisbauer / Gleisbauerin

In der aufbauenden Stufe werden im Ausbildungsberufsbild des Gleisbauers diejenigen Ausbildungsberufsbildpositionen der 1. Stufe noch einmal aufgeführt, die in der 2. Stufe eine weitere Vertiefung erfahren sollen. Das sind zusätzlich zu den Nummern 1 bis 4 die Nummern 5 bis 7 und 11. Darüber hinaus gelten für den Gleisbauer im Ausbildungsberufsbild zusätzlich die Nummern 8 „Herstellen von Bahnübergängen“, 9 „Verlegen von Gleisen und Weichen“ und 10 „Instandhalten von Gleisen und Weichen“.

1. Stufe Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin Schwerpunkt Gleisbauarbeiten		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1	2
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbil- dung zu vermitteln	
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4.	Umweltschutz		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	6*	4*
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen		
8.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen		4*
9.	Durchführen von Messungen		
10.	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen	20	4
11.	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton		
12.	Herstellen von Baukörpern aus Steinen		
13.	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung	18	8
14.	Herstellen von Verkehrswegen		30
15.	Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen		
16.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen		2*
	Vertiefungsphase	8	
	Summe	52	52

2. Stufe Gleisbauer / Gleisbauerin		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	3	
1.-4.	siehe oben		
5.	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan	4*	
6.	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen		
7.	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen	4*	
8.	Herstellen von Bahnübergängen	6	
9.	Verlegen von Gleisen und Weichen	20	
10.	Instandhalten von Gleisen und Weichen	16	
11.	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen	2*	
	Summe	52	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln



Anhang 2

Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft



A Bauberufe im Berufsfeld Bautechnik

1. Bauberufe der Bauwirtschafts-Ausbildungsverordnung (Stufenausbildung)

1. Stufe		2. Stufe	
berufsfeldbreite Grundbildung in den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau (BGJ-Anrechnung)	Hochbaufacharbeiter/-in (I, Hw)	Maurer/-in	I, Hw ¹
		Beton- u. Stahlbetonbauer/-in	I, Hw
		Feuerungs- u. Schornsteinbauer/-in	I, Hw
	Ausbaufacharbeiter/-in (I, Hw)	Zimmerer/-in	I, Hw
		Stukkateur/-in	I, Hw
		Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger/-in	I, Hw
		Estrichleger/-in	I, Hw
		Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer/-in	I, Hw
	Tiefbaufacharbeiter/-in (I, Hw)	Trockenbaumonteur/-in	I
		Straßenbauer/-in	I, Hw
		Rohrleitungsbauer/-in	I
		Kanalbauer/-in	I
		Brunnenbauer/-in	I, Hw
		Spezialtiefbauer/-in	I
		Gleisbauer/-in	I

2. Weitere Bauberufe mit BGJ-Anrechnung

berufsfeldbreite Grundbildung (BGJ-Anrechnung)	Bauwerksabdichter/-in 1997	I
	Fassadenmonteur/-in 1999	I
	Asphaltbauer/-in 1984	I
	Dachdecker/-in 1998	Hw
	Betonfertigteiltbauer/-in 1985	I, Hw ²
	Backofenbauer/-in 1963	Hw ³
	Wasserbauer/-in 1991	ÖD
	Straßenwärter/-in 1982	ÖD
	Bauzeichner/-in 1986	I
	Baustoffprüfer/-in 1975	I

0

1

2

3

Ausbildungsdauer in Jahren

1. I = Ausbildungsberuf im Bereich der Industrie, Hw = Ausbildungsberuf im Bereich des Handwerks

2. Berufsbezeichnung im Handwerk: Betonstein- und Terrazzohersteller/-in (Hw)

3. keine Ausbildungsverhältnisse in 1996

12. Das Berichtsheft

Das Berichtsheft stellt ein wesentliches Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar. Es ist vom Auszubildenden zu führen und von dem verantwortlichen Ausbilder durchzusehen.

Das Berichtsheft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschluss- oder Gesellenprüfung.

Eine Bewertung des Berichtsheftes nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Abschluss- oder Gesellenprüfung nicht vorgesehen.

Das Führen des Berichtsheftes sollte den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Lehrling, Betriebsleiter, Ausbilder, Berufsschullehrer, Mitglieder des Prüfungsausschusses und gesetzliche Vertreter des Auszubildenden – in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) widerspiegeln. Dabei sollte ein deutlicher Bezug zum Ausbildungsrahmenplan hergestellt werden. Insofern gilt das Berichtsheft auch als Dokumentation für die während der gesamten Ausbildungszeit durchgeführten Aufgaben.

Bei Durchsicht des Berichtsheftes können Unregelmäßigkeiten leicht erkannt und kann entsprechend korrigierend Einfluss auf die nachfolgende Ausbildung genommen werden. Darüber hinaus kann es bei eventuellen Streitfällen als Beweismittel dienen, da es bei einem Vergleich mit dem Ausbildungsrahmenplan etwaige Abweichungen vom geregelten Ausbildungsgang erkennen lässt.

Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der Ausbildungsnachweis vom Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Formal betrachtet kann das Berichtsheft nach Tagen oder lediglich nach Wochen gegliedert geführt werden. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass der Auszubildende oder der Ausbilder den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüft und abzeichnet. Im Einzelnen ist das Berichtsheft entsprechend den Regelungen der zuständigen Kammer zu führen.

Vorlagen für Berichtshefte sind über den Fachhandel zu beziehen.



B Berufe außerhalb des Berufsfeldes Bautechnik

(Bauberufe ohne BGJ-Anrechnung)

Isolierfacharbeiter/-in (1. Stufe)	Industrie-Isolierer/-in (2. Stufe)	I	
Glaser/-in 1985		Hw	
Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in 1983		Hw	
Steinmetz/-in 1956		I	
Naturwerksteinmechaniker/-in 1997		I	
Kachelofen- und Luftheizungsbauer/-in 1978		Hw	
Baugeräteführer/-in 1997		I	
Gerüstbauer/-in 1991	I ⁴		
0	1	2	
0	1	2	3

Ausbildungsdauer in Jahren

4. Das Gewerbe „Gerüstbauer“ wurde mit der novellierten Handwerksordnung vom 16. Juni 1998 als Vollhandwerk nach §1 Abs. 2 der HwO anerkannt. Eine Neuordnung der Berufsausbildung ist geplant. Dabei soll die Ausbildungsdauer auf 3 Jahre erhöht werden.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) arbeitet gemeinsam mit Arbeitgebern, Gewerkschaften, Bundesländern und Bundesregierung an der Verbesserung und Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Berufsbildung.

Im Mittelpunkt seiner gesetzlich festgelegten Forschungs- und Dienstleistungsarbeit steht die Berufsbildung der Facharbeiter, Fachangestellten, Gesellen und Meister.

Das BIBB

- beobachtet und untersucht die Aus- und Weiterbildungspraxis in den Betrieben
- erprobt neue Wege in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- modernisiert gemeinsam mit Arbeitgebern und Gewerkschaften die betrieblichen Regelungen für Ausbildung und beruflichen Aufstieg
- unterstützt die betriebliche Berufsbildungspraxis mit modernen Ausbildungsunterlagen und Ausbildungsmedien
- entwickelt Konzepte für die Qualifizierung der betrieblichen Ausbilder
- begutachtet die Qualität des beruflichen Fernlehreangebots
- fördert moderne Ausbildungszentren als Ergänzung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
- betreut internationale Programme zur Weiterentwicklung der Berufsbildung



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19
60430 Frankfurt am Main

Tel.: (069) 9 57 37-0
Fax: (069) 9 57 37-459
e-mail:
bildung.jugend.personal@igbau.de



Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V.
Postanschrift: 10898 Berlin
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Tel.: (030) 212 86-0
Fax: (030) 212 86-240
e-mail: bauind@bauindustrie.de



Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Tel.: (030) 203 14-0
Fax: (030) 203 14-419
e-mail: bau@zdb.de



Neue Anschrift ab 1. September 1999
Hermann-Ehlers-Straße 10
53113 Bonn

Tel.: (0228) 107-0
Internet: <http://www.bibb.de>
e-mail: hoch@bibb.de

